

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- * **Verordnung (EWG) Nr. 594/91 des Rates vom 4. März 1991 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen** 1
- * **Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72** 11
- * **Verordnung (EWG) Nr. 596/91 des Rates vom 4. März 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 458/80 über die Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen** 16
- * **Verordnung (EWG) Nr. 597/91 des Rates vom 5. März 1991 über eine Dringlichkeitsmaßnahme zur Lieferung landwirtschaftlicher und medizinischer Erzeugnisse für die Bevölkerungen Rumäniens und Bulgariens** 17
- * **Verordnung (EWG) Nr. 598/91 des Rates vom 5. März 1991 über eine Dringlichkeitsmaßnahme zur Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Bevölkerung der Sowjetunion** 19
- * **Verordnung (EWG) Nr. 599/91 des Rates vom 5. März 1991 über eine Kreditbürgschaft für die Ausfuhr von Agrarerzeugnissen und Nahrungsmitteln der Gemeinschaft in die Sowjetunion** 21
- Verordnung (EWG) Nr. 600/91 der Kommission vom 13. März 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 23
- Verordnung (EWG) Nr. 601/91 der Kommission vom 13. März 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 25
- * **Verordnung (EWG) Nr. 602/91 der Kommission vom 12. März 1991 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** 27
- Verordnung (EWG) Nr. 603/91 der Kommission vom 13. März 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 31

Verordnung (EWG) Nr. 604/91 der Kommission vom 13. März 1991 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 983/90 durchgeführte 45. Teilausschreibung	33
* Verordnung (EWG) Nr. 605/91 der Kommission vom 12. März 1991 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 597/91 des Rates über eine Sofortmaßnahme für die Lieferung von Orangen nach Bulgarien	34
* Verordnung (EWG) Nr. 606/91 der Kommission vom 13. März 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1000/90 zur Fortführung der Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Werbung im Bereich Milch und Milcherzeugnisse	36
Verordnung (EWG) Nr. 607/91 der Kommission vom 13. März 1991 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Bulgarien	37
Verordnung (EWG) Nr. 608/91 der Kommission vom 13. März 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	39

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

91/137/EWG :

- | | |
|---|----|
| * Entscheidung der Kommission vom 18. Februar 1991 zur Ermächtigung Deutschlands, für Speisekartoffeln mit Ursprung in Polen Ausnahmen von einigen Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG zuzulassen | 41 |
|---|----|

91/138/EWG :

- | | |
|--|----|
| * Entscheidung der Kommission vom 21. Februar 1991 über die besonderen Vorschriften Frankreichs für die Übertragung von Wiederbepflanzungsrechten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3302/90 | 44 |
|--|----|

91/139/EWG :

- | | |
|---|----|
| * Entscheidung der Kommission vom 28. Februar 1991 zur Ermächtigung Deutschlands, für die Anträge auf Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes eine Mindestanzahl Tiere vorzusehen | 45 |
|---|----|

Berichtigungen

- | | |
|--|----|
| * Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3730/90 des Rates vom 13. Dezember 1990 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Israel (1991) (ABl. Nr. L 363 vom 27. 12. 1990) | 46 |
| * Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 104/91 der Kommission vom 16. Januar 1991 über die Einfuhr von bestimmten Oliven in die Gemeinschaft (ABl. Nr. L 12 vom 17. 1. 1991) | 46 |

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 594/91 DES RATES**

vom 4. März 1991

über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es steht fest, daß die Emission von Stoffen, die zu einem
Abbau der Ozonschicht führen, wenn sie im bisherigen
Umfang anhält, zu schweren Schäden an der Ozonschicht
führt. Weltweit besteht Einvernehmen darüber, daß
sowohl die Produktion als auch der Verbrauch dieser
Stoffe erheblich eingeschränkt werden müssen. Die
Entscheidungen 80/372/EWG ⁽⁴⁾ und 82/795/EWG ⁽⁵⁾
schreiben Kontrollen vor, die jedoch nur eine begrenzte
Wirkung haben und lediglich zwei dieser Stoffe betreffen
(CFC 11 und CFC 12).

Angesichts der Verantwortung der Gemeinschaft für die
Umwelt und für den Warenverkehr sind alle Mitglied-
staaten dem Wiener Übereinkommen zum Schutz der
Ozonschicht und dem Montrealer Protokoll über Stoffe,
die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, beigetreten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3322/88 ⁽⁶⁾ sieht Kontrollen
für bestimmte Fluorchlorkohlenwasserstoffe und Halone,
die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, vor.

Im Lichte der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse
haben die Vertragsparteien des Montrealer Protokolls auf

ihrer zweiten Tagung, bei der die Gemeinschaft und ihre
Mitgliedstaaten eine führende Rolle spielten, zusätzliche
Maßnahmen zum Schutz der Ozonschicht beschlossen.

Auf Gemeinschaftsebene müssen Maßnahmen getroffen
werden, um die Verpflichtung der Gemeinschaft aus dem
Übereinkommen und dem geänderten Protokoll zu
erfüllen und überdies insbesondere auf die Produktion
und den Verbrauch von bestimmten Fluorchlorkohlen-
wasserstoffen, Halonen und anderen die Ozonschicht
schädigenden Stoffen in der Gemeinschaft einzuwirken.

Insbesondere im Lichte der wissenschaftlichen Erkennt-
nisse ist es in bestimmten Fällen angebracht, strengere
Kontrollmaßnahmen durchzuführen als im geänderten
Protokoll vorgesehen.

Angesichts der Marktstruktur für Fluorchlorkohlenwasser-
stoffe, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasser-
stoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff und 1,1,1-Trichlor-
ethan ist es — um die Verpflichtung der Gemeinschaft
aus dem geänderten Protokoll zu erfüllen — zweckmäßig,
den Verbrauch dieser Stoffe weniger über die Nachfrage
als vielmehr über das Angebot zu regeln. Das Angebot
kann durch die Begrenzung von Verkauf und Verwen-
dung durch die Hersteller in der Gemeinschaft und durch
eine Beschränkung der Überführung von Einfuhren in
den zollrechtlich freien Verkehr geregelt werden.

Die Entwicklung des Marktes für die obengenannten
Stoffe, insbesondere im Hinblick auf ein ausreichendes
Angebot für wichtige Verwendungszwecke, sowie der
Stand der Entwicklung geeigneter Substitutionserzeug-
nisse müssen genau verfolgt werden.

Im Hinblick auf Forschung und Entwicklung sowie
technische Unterstützung können zusätzliche Gemein-
schaftsmaßnahmen erforderlich sein, damit die Gemein-
schaft ihren Verpflichtungen aus dem Protokoll
nachkommen kann.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3322/88 erübrigt sich somit
und ist aufzuheben —

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 86 vom 4. 4. 1990, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 19 vom 28. 1. 1991.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 332 vom 31. 12. 1990, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 90 vom 3. 4. 1980, S. 45.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 329 vom 25. 11. 1982, S. 29.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 297 vom 31. 10. 1988, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung betrifft die Einfuhr, die Ausfuhr, die Produktion und den Verbrauch von Fluorchlorkohlenwasserstoffen, anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, Halonen, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1-Trichlorethan. Sie findet auch auf die Datenberichterstattung über diese Stoffe und die Übergangsstoffe Anwendung.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten :

- „Protokoll“ : das angepaßte oder angepaßte und geänderte Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen ;
- „Vertragspartei“ : Vertragspartei des Protokolls ; hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus den Änderungen des Protokolls werden jedoch Staaten, die diese Änderungen oder die Maßnahmen zur Anwendung dieser Änderungen nicht genehmigt haben, nicht als „Vertragsparteien“ angesehen ;
- „geregelte Stoffe“ : Fluorchlorkohlenwasserstoffe, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff sowie 1,1,1-Trichlorethan, entweder in Reinform oder in einem Gemisch. Diese Definition erfaßt jedoch keine geregelten Stoffe, die in einem Fertigerzeugnis enthalten sind, außer in Containern, die für die Beförderung oder Lagerung solcher Stoffe verwendet werden ;
- „Fluorchlorkohlenwasserstoffe“ : die in Gruppe I des Anhangs I aufgeführten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere ;
- „andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe“ : die in Gruppe II des Anhangs I aufgeführten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere ;
- „Halone“ : die in Gruppe III des Anhangs I aufgeführten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere ;
- „Tetrachlorkohlenstoff“ : der in Gruppe IV des Anhangs I aufgeführte Stoff ;
- „1,1,1-Trichlorethan“ : der in Gruppe V des Anhangs I aufgeführte Stoff ;
- „Übergangsstoffe“ : die in Gruppe VI des Anhangs I aufgeführten teilweise halogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe, entweder in Reinform oder in einem Gemisch, einschließlich ihrer Isomere. Hierunter fallen jedoch keine Übergangsstoffe, Gemische oder Isomere, die in einem Fertigerzeugnis enthalten sind, außer in Containern, die für die Beförderung oder Lagerung solcher Stoffe verwendet werden ;
- „Hersteller“ : jede natürliche oder juristische Person, die in der Gemeinschaft geregelte Stoffe oder Übergangsstoffe herstellt ;
- „Produktion“ : die Menge der produzierten Stoffe abzüglich der Menge, die durch von den Vertragsparteien zu billigende Technologien vernichtet worden ist, sowie der für die Verwendung als Ausgangsstoff bei der Herstellung anderer Chemikalien verwendeten Menge. Rückgeführte und wiederverwendete Mengen sind nicht als „Produktion“ zu betrachten ;
- „Unternehmen“ : jede natürliche oder juristische Person, die geregelte Stoffe oder Übergangsstoffe zu gewerblichen oder kommerziellen Zwecken in der Gemeinschaft herstellt, zum Zwecke des Inverkehrbringens rückführt oder verwendet oder solche Stoffe zu gewerblichen oder kommerziellen Zwecken in die Gemeinschaft einführt und dort in den zollrechtlich freien Verkehr überführt oder aus der Gemeinschaft ausführt ;
- „Ozonabbaupotential“ : die in der letzten Spalte des Anhangs I genannte Zahl, die die potentielle Auswirkung eines jeden Stoffes auf die Ozonschicht angibt ;
- „berechneter Umfang“ : eine Menge, die sich durch Multiplikation der Menge jedes Stoffes mit dem in Anhang I festgelegten Ozonabbaupotential dieses Stoffes und durch Addition der Ergebnisse für jede einzelne Gruppe von Stoffen des Anhangs I ergibt ;
- „industrielle Rationalisierung“ : die Übertragung des gesamten oder eines Teils des berechneten Umfangs der Produktion eines Herstellers auf einen anderen entweder zwischen Vertragsparteien des Protokolls oder innerhalb eines Mitgliedsstaats, um Wirtschaftlichkeit zu erreichen oder auf erwartete Versorgungsmängel aufgrund von Betriebsschließungen zu reagieren.

TEIL I

HANDELSREGELUNG

Artikel 3

Einfuhr von Stoffen aus Drittländern

- (1) Die Überführung von aus Drittländern eingeführten geregelten Stoffen — seien sie noch unbenutzt, rückgeführt oder bereits verwendet — in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft unterliegt mengenmäßigen Beschränkungen.
- (2) Zu diesem Zweck eröffnet die Gemeinschaft die in Anhang II aufgeführten Quoten, die während der in diesem Anhang genannten Zeiträume anzuwenden sind ; sie teilt diese Quoten den Unternehmen nach dem Verfahren des Artikels 12 zu.
- (3) Die Kommission kann die in Anhang II genannten Quoten nach dem Verfahren des Artikels 12 ändern.

*Artikel 4***Einfuhrlizenz**

- (1) Die Überführung von geregelten Stoffen, für die die in Artikel 3 genannten Quoten gelten, in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft unterliegt der Vorlage einer Einfuhrlizenz. Diese Lizenz wird von der Kommission erteilt. Die Kommission übermittelt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in den solche Stoffe eingeführt werden sollen, eine Kopie dieser Lizenz. Hierfür bestimmt jeder Mitgliedstaat seine zuständige Behörde.
- (2) Der Antrag auf eine solche Lizenz enthält :
- a) Namen und Anschrift des Importeurs ;
 - b) Beschreibung der einzelnen Stoffe unter Angabe
 - der handelsüblichen Bezeichnung,
 - der Position in der Kombinierten Nomenklatur,
 - des Landes, aus dem der jeweilige Stoff eingeführt wird ;
 - c) Angabe der Menge der einzelnen einzuführenden Stoffe in Tonnen und
 - d) Ort und Zeitpunkt der vorgesehenen Einfuhr, sofern bekannt.

*Artikel 5***Einfuhr von geregelten Stoffen aus Ländern, die nicht Vertragsparteien sind**

- (1) Die Überführung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen und Halonen aus Ländern, die nicht Vertragsparteien sind, in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft ist untersagt.
- (2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1993 ist die Überführung von anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, Tetrachlorkohlenstoff und 1,1,1-Trichlorethan aus Ländern, die nicht Vertragsparteien sind, in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft untersagt.

*Artikel 6***Einfuhr von Erzeugnissen, die geregelte Stoffe enthalten, aus Ländern, die nicht Vertragsparteien sind**

- (1) Vorbehaltlich des in Absatz 3 genannten Beschlusses ist die Überführung von Erzeugnissen, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe oder Halone enthalten und aus Ländern eingeführt werden, die nicht Vertragsparteien sind, in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft mit Wirkung vom 1. Januar 1993 untersagt.
- (2) Vorbehaltlich des in Absatz 3 genannten Beschlusses ist die Überführung von Erzeugnissen, die andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Tetrachlorkohlenstoff oder 1,1,1-Trichlorethan enthalten und aus Ländern eingeführt werden, die nicht Vertragsparteien sind, in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft mit Wirkung vom 1. Januar 1996 untersagt.

- (3) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission jeweils vor dem betreffenden Zeitpunkt die Liste dieser Stoffe unter Berücksichtigung der von den Vertragsparteien erstellten Liste fest.

Er beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

*Artikel 7***Einfuhr von Erzeugnissen, die mit geregelten Stoffen hergestellt werden, aus Ländern, die nicht Vertragsparteien sind**

Unter Berücksichtigung des Beschlusses der Vertragsparteien legt der Rat auf Vorschlag der Kommission Vorschriften für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft fest, die für die aus Ländern, die nicht Vertragsparteien sind, eingeführten Erzeugnisse gelten, die mit geregelten Stoffen hergestellt worden sind, diese Stoffe jedoch nicht enthalten. Er beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

*Artikel 8***Ausfuhr von geregelten Stoffen in Länder, die nicht Vertragsparteien sind**

Mit Wirkung vom 1. Januar 1993 ist die Ausfuhr aus der Gemeinschaft von noch unbenutzten, rückgeführten oder bereits verwendeten geregelten Stoffen in Länder, die nicht Vertragsparteien sind, untersagt.

*Artikel 9***Ausnahmegenehmigung für den Handel mit Nichtvertragsparteien**

Abweichend von Artikel 5, Artikel 6 Absätze 1 und 2, Artikel 7 und Artikel 8 kann die Kommission den Handel mit geregelten Stoffen sowie Erzeugnissen, die einen oder mehrere dieser Stoffe enthalten und/oder damit hergestellt wurden, mit Nichtvertragsparteien erlauben, sofern auf einer Tagung der Vertragsparteien festgestellt wird, daß diese Nichtvertragspartei die Artikel 2, 2A bis 2E und 4 des Protokolls voll einhält und diesbezügliche Daten nach Artikel 7 des Protokolls vorgelegt hat. Die Kommission handelt nach dem Verfahren des Artikels 12.

TEIL II

REGELUNG FÜR DEN STUFENWEISEN ABBAU*Artikel 10***Regelung der Produktion**

- (1) Vorbehaltlich der Absätze 6 bis 9 sorgen die Hersteller dafür, daß
- vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1992 der berechnete Umfang ihrer Fluorchlorkohlenwasserstoffproduktion denjenigen von 1986 nicht übersteigt ; bei Mitgliedstaaten, deren berechneter Umfang der Fluorchlorkohlenwasserstoffproduktion 1986 weniger als 15 000 Tonnen betrug, darf der berechnete Umfang ihrer Fluorchlorkohlenwasserstoffproduktion vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1992 150 % des berechneten Umfangs ihrer Produktion von 1986 nicht übersteigen ;

- vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1993 sowie im Zwölfmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihrer Fluorchlorkohlenwasserstoffproduktion 50 % desjenigen von 1986 nicht übersteigt;
- vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 der berechnete Umfang ihrer Fluorchlorkohlenwasserstoffproduktion 32,5 % desjenigen von 1986 nicht übersteigt;
- vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1996 der berechnete Umfang ihrer Fluorchlorkohlenwasserstoffproduktion 15 % desjenigen von 1986 nicht übersteigt;
- vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1997 der berechnete Umfang ihrer Fluorchlorkohlenwasserstoffproduktion 7,5 % desjenigen von 1986 nicht übersteigt;
- nach dem 30. Juni 1997 keine Fluorchlorkohlenwasserstoffe mehr hergestellt werden.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 12 etwaige wichtige Verwendungszwecke von Fluorchlorkohlenwasserstoffen, die in der Gemeinschaft nach dem 30. Juni 1997 bis spätestens 31. Dezember 1999 zulässig sind, sowie die Mengen an Fluorchlorkohlenwasserstoffen fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn geeignete Alternativen oder rückgeführte Fluorchlorkohlenwasserstoffe nicht zur Verfügung stehen.

(2) Vorbehaltlich der Absätze 6 bis 9 sorgen die Hersteller dafür, daß

- vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1992 sowie in jedem Zwölfmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihrer Produktion von anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen 50 % desjenigen von 1989 nicht übersteigt;
- vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 der berechnete Umfang ihrer Produktion von anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen 32,5 % desjenigen von 1989 nicht übersteigt;
- vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1996 der berechnete Umfang ihrer Produktion von anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen 15 % desjenigen von 1989 nicht übersteigt;
- vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1997 der berechnete Umfang ihrer Produktion von anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen 7,5 % desjenigen von 1989 nicht übersteigt;
- nach dem 30. Juni 1997 keine anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe mehr hergestellt werden.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 12 etwaige wichtige Verwendungszwecke von anderen

vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, die in der Gemeinschaft nach dem 30. Juni 1997 bis spätestens 31. Dezember 1999 zulässig sind, sowie die Mengen an anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn geeignete Alternativen oder rückgeführte andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe nicht zur Verfügung stehen.

(3) Vorbehaltlich der Absätze 6 bis 9 sorgen die Hersteller dafür, daß

- vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1992 sowie in jedem Zwölfmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihrer Halonproduktion denjenigen von 1986 nicht übersteigt;
- vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 sowie in jedem Zwölfmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihrer Halonproduktion 50 % desjenigen von 1986 nicht übersteigt;
- nach dem 31. Dezember 1999 keine Halone mehr hergestellt werden.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses der Vertragsparteien legt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 12 etwaige wichtige Verwendungszwecke von Halonen, die in der Gemeinschaft ab dem 1. Januar 2000 zulässig sind, sowie die Mengen an Halonen fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn geeignete Alternativen oder rückgeführte Halone nicht zur Verfügung stehen.

(4) Vorbehaltlich der Absätze 6 bis 9 sorgen die Hersteller dafür, daß

- vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1992 sowie in jedem Zwölfmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihrer Tetrachlorkohlenstoffproduktion 50 % desjenigen von 1989 nicht übersteigt;
- vom 1. Januar bis 31. Dezember 1995 sowie in jedem Zwölfmonatszeitraum danach der Umfang ihrer Tetrachlorkohlenstoffproduktion 15 % desjenigen von 1989 nicht übersteigt;
- nach dem 31. Dezember 1997 kein Tetrachlorkohlenstoff mehr hergestellt wird.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 12 etwaige wichtige Verwendungszwecke von Tetrachlorkohlenstoff, die in der Gemeinschaft nach dem 1. Januar 1998 bis spätestens 31. Dezember 1999 zulässig sind, sowie die Mengen an Tetrachlorkohlenstoff fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn eine geeignete Alternative oder rückgeführter Tetrachlorkohlenstoff nicht zur Verfügung steht.

(5) Vorbehaltlich der Absätze 6 bis 9 sorgen die Hersteller dafür, daß

- vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1992 sowie in jedem Zwölfmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihrer 1,1,1-Trichlorethanproduktion denjenigen von 1989 nicht übersteigt;
- vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 sowie in jedem Zwölfmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihrer 1,1,1-Trichlorethanproduktion 70 % desjenigen von 1989 nicht übersteigt;
- vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000 sowie in jedem Zwölfmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihrer 1,1,1-Trichlorethanproduktion 30 % desjenigen von 1989 nicht übersteigt;
- nach dem 31. Dezember 2004 kein 1,1,1-Trichlorethan mehr hergestellt wird.

(6) Soweit es das Protokoll zuläßt, kann ein Hersteller von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er den betreffenden Stoff/die betreffenden Stoffe herstellt, die Erlaubnis erhalten, den in den Absätzen 1 bis 5 jeweils festgesetzten Umfang der Produktion zur Deckung des grundlegenden Inlandsbedarfs der in Artikel 5 des Protokolls bezeichneten Vertragsparteien zu überschreiten, sofern der jeweils berechnete zusätzliche Umfang der Produktion in dem betroffenen Mitgliedstaat den gemäß den Artikeln 2A bis 2E des Protokolls für die jeweiligen Zeiträume erlaubten Umfang nicht überschreitet.

Die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats unterrichtet die Kommission vorab von einer solchen Erlaubnis.

(7) Soweit es das Protokoll zuläßt, kann ein Hersteller von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er den betreffenden Stoff/die betreffenden Stoffe herstellt, die Erlaubnis erhalten, den in den Absätzen 1 bis 6 jeweils festgesetzten Umfang der Produktion zum Zwecke der industriellen Rationalisierung in dem betreffenden Staat zu überschreiten, sofern der berechnete Umfang der Produktion in diesem Mitgliedstaat die Summe der berechneten Produktionsmengen der heimischen Hersteller nach den Absätzen 1 bis 6 für die betreffenden Zeiträume nicht überschreitet. Die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats unterrichtet die Kommission vorab von einer solchen Erlaubnis.

(8) Soweit es das Protokoll zuläßt, kann ein Hersteller von der Kommission im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er den betreffenden Stoff/die betreffenden Stoffe herstellt, die Erlaubnis erhalten, den in den Absätzen 1 bis 7 jeweils zulässigen Umfang der Produktion zum Zwecke der industriellen Rationalisierung zwischen Mitgliedstaaten zu überschreiten, sofern der berechnete Umfang der Produktion der betreffenden Mitgliedstaaten zusammen die Summe der berechneten Produktionsmengen der heimi-

schen Hersteller nach den Absätzen 1 bis 7 für die betreffenden Zeiträume nicht überschreitet. Hierzu ist auch die Zustimmung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erforderlich, in dem die Produktion verringert werden soll.

(9) Soweit es das Protokoll zuläßt, kann ein Hersteller von der Kommission im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem er den betreffenden Stoff/die betreffenden Stoffe herstellt, und der Regierung des betroffenen Drittlandes die Erlaubnis erhalten, den nach den Absätzen 1 bis 8 jeweils zulässigen Umfang der Produktion mit dem nach dem Protokoll und den jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässigen berechneten Umfang der Produktion eines Herstellers in einem Drittland zu kombinieren, sofern der berechnete Umfang der Produktion der beiden Hersteller zusammen die Summe der nach den Absätzen 1 bis 8 dem gemeinschaftlichen Hersteller gestatteten Produktionsmengen und der berechneten Produktionsmengen, die dem Hersteller des Drittlands nach dem Protokoll und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erlaubt sind, nicht überschreitet.

Artikel 11

Regelung des Verbrauchs durch Regelung des Angebots in der Gemeinschaft

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 6 sorgen die Hersteller dafür, daß

- der berechnete Umfang der Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den sie vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1992 in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, den berechneten Umfang der Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den sie 1986 in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke verwendet haben, nicht übersteigt;
- der berechnete Umfang der Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1993 sowie im Zwölfmonatszeitraum danach in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, 50 % des berechneten Umfangs der Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den sie 1986 in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke verwendet haben, nicht übersteigt;
- der berechnete Umfang der Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, 32,5 % des berechneten Umfangs der Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den sie 1986 in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke verwendet haben, nicht übersteigt;
- der berechnete Umfang der Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1996 in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, 15 % des berechneten Umfangs der Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den sie 1986 in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke verwendet haben, nicht übersteigt;

- der berechnete Umfang der Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den sie vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1997 in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, 7,5 % des berechneten Umfangs der Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den sie 1986 in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke verwendet haben, nicht übersteigt ;
- sie nach dem 30. Juni 1997 keine Fluorchlorkohlenwasserstoffe mehr in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 12 fest, welche Mengen an Fluorchlorkohlenwasserstoffen jeder Hersteller nach dem 30. Juni 1997 bis spätestens 31. Dezember 1999 für wichtige Verwendungszwecke in Verkehr bringen oder für eigene wichtige Zwecke verwenden darf.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 6 sorgen die Hersteller, daß

- der berechnete Umfang der anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1992 sowie in jedem Zwölfmonatszeitraum danach in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, 50 % des berechneten Umfangs der anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den sie 1989 in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke verwendet haben, nicht übersteigt ;
- der berechnete Umfang der anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, 32,5 % des berechneten Umfangs der anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den sie 1989 in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke verwendet haben, nicht übersteigt ;
- der berechnete Umfang der anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1996 in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, 15 % des berechneten Umfangs der anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den sie 1989 in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke verwendet haben, nicht übersteigt ;
- der berechnete Umfang der anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den sie vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1997 in Verkehr bringen oder für andere Zwecke verwenden, 7,5 % des berechneten Umfangs der anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den sie 1989 in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke verwendet haben, nicht übersteigt ;
- sie nach dem 30. Juni 1997 keine anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe mehr in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 12 fest, welche Mengen an anderen vollhalogenierten

Fluorchlorkohlenwasserstoffen jeder Hersteller nach dem 30. Juni 1997 bis spätestens 31. Dezember 1999 für wichtige Verwendungszwecke in Verkehr bringen oder für eigene wichtige Zwecke verwenden darf.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 6 sorgen die Hersteller dafür, daß

- der berechnete Umfang der Halone, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1992 sowie in jedem Zwölfmonatszeitraum danach in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, den berechneten Umfang der Halone, den sie 1986 in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke verwendet haben, nicht übersteigt ;
- der berechnete Umfang der Halone, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 sowie in jedem Zwölfmonatszeitraum danach in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, 50 % des berechneten Umfangs der Halone, den sie 1986 in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke verwendet haben, nicht übersteigt ;
- sie nach dem 31. Dezember 1999 keine Halone mehr in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses der Vertragsparteien legt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 12 fest, welche Mengen an Halonen jeder Hersteller ab dem 1. Januar 2000 für wichtige Verwendungszwecke in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden darf.

(4) Vorbehaltlich des Absatzes 6 sorgen die Hersteller dafür, daß

- der berechnete Umfang an Tetrachlorkohlenstoff, den sie während des Zeitraums vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1992 sowie in jedem Zwölfmonatszeitraum danach in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, 50 % des berechneten Umfangs an Tetrachlorkohlenstoff, den sie 1989 in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke verwendet haben, nicht übersteigt ;
- der berechnete Umfang an Tetrachlorkohlenstoff, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 sowie in jedem Zwölfmonatszeitraum danach in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, 15 % des berechneten Umfangs an Tetrachlorkohlenstoff, den sie 1989 in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke verwendet haben, nicht übersteigt ;
- sie nach dem 31. Dezember 1997 keinen Tetrachlorkohlenstoff mehr in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden.

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 12 fest welche Mengen an Tetrachlorkohlenstoff jeder Hersteller nach dem 1. Januar 1998 bis spätestens 31. Dezember 1999 für wichtige Verwendungszwecke in Verkehr bringen oder für eigene wichtige Zwecke verwenden darf.

(5) Vorbehaltlich des Absatzes 6 sorgen die Hersteller dafür, daß

— der berechnete Umfang an 1,1,1-Trichlorethan, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1992 sowie in jedem Zwölfmonatszeitraum danach in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, den berechneten Umfang an 1,1,1-Trichlorethan, den sie 1989 in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke verwendet haben, nicht übersteigt;

— der berechnete Umfang an 1,1,1-Trichlorethan, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 sowie in jedem Zwölfmonatszeitraum danach in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, 70 % des Umfangs an 1,1,1-Trichlorethan, den sie 1989 in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke verwendet haben, nicht übersteigt;

— der berechnete Umfang an 1,1,1-Trichlorethan, den sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000 sowie in jedem Zwölfmonatszeitraum danach in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, 30 % des berechneten Umfangs an 1,1,1-Trichlorethan, den sie 1989 in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke verwendet haben, nicht übersteigt;

— sie nach dem 31. Dezember 2004 kein 1,1,1-Trichlorethan mehr in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden.

(6) Die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Angaben gelten für die Mengen, die der Hersteller in der Gemeinschaft aus seiner eigenen Produktion in Verkehr bringt oder für eigene Zwecke verwendet.

(7) Die sich aus der Anwendung der Absätze 1 bis 5 ergebenden Mengen können von der Kommission erhöht werden, wenn die in der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr überführte Menge an eingeführten Stoffen in einem beliebigen Zwölfmonatszeitraum, auf den die Absätze 1 bis 5 anwendbar sind, niedriger liegt als die jeweiligen mengenmäßigen Beschränkungen nach Anhang II.

Die Kommission wendet das Verfahren des Artikels 12 an.

(8) Hersteller, die zum Inverkehrbringen der Stoffe im Sinne dieses Artikels oder zur Verwendung dieser Stoffe für eigene Zwecke berechtigt sind, können dieses Recht für die gesamte oder einen Teil der gemäß dem vorliegenden Artikel jeweils festgelegten Menge auf jeden anderen Hersteller in der Gemeinschaft übertragen. Der Hersteller, der dieses Recht erwirbt, teilt dies der Kommission unverzüglich mit. Die Übertragung des

Rechts ist nicht mit einem zusätzlichen Produktionsrecht verbunden.

TEIL III

VERWALTUNG, DATENBERICHTERSTATTUNG UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 12

Verwaltung

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einem Monat von dieser Mitteilung an verschieben.

(4) Der Rat kann innerhalb des in Absatz 3 genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 13

Datenberichterstattung

(1) Jeder Hersteller, Importeur und/oder Exporteur von geregelten Stoffen oder Übergangsstoffen teilt der Kommission, mit Durchschrift an die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats, ab 1992 jährlich spätestens zum 31. März zu jedem der geregelten Stoffe und Zwischenstoffe für den vorangegangenen Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember folgendes mit:

- Produktionszahlen;
- rückgeführte Mengen;
- Mengen, die mit Hilfe von Technologien vernichtet wurden, die von den Vertragspartien gebilligt worden sind;
- Lagerbestände;

- Überführung eingeführter Stoffe in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft, getrennt nach Vertragsparteien und Nichtvertragsparteien ;
- Ausfuhr hergestellter Mengen aus der Gemeinschaft, getrennt nach Vertragsparteien und Nichtvertragsparteien ;
- Ausfuhr rückgeführter Mengen aus der Gemeinschaft, getrennt nach Vertragsparteien und Nichtvertragsparteien ;
- hergestellte Mengen, die innerhalb der Gemeinschaft in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke des Herstellers verwendet wurden ;
- rückgeführte Mengen, die innerhalb der Gemeinschaft in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke des Unternehmens verwendet wurden ;
- zur Verwendung als Ausgangsstoff hergestellte Mengen ;

bei Fluorchlorkohlenwasserstoffen wird jedoch mit der ersten Datenberichterstattung der Zeitraum vom 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991 erfaßt ; ab 1. Januar 1992 gelten regelmäßige jährliche Berichtszeiträume.

Ungeachtet dieser Auflage hat die in diesem Absatz genannte Mitteilung über Fluorchlorkohlenwasserstoffe und andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1997 spätestens zum 30. September 1997 zu erfolgen.

(2) Jeder Hersteller, Importeur und/oder Exporteur, der im Jahr 1989 andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1-Trichlorethan und/oder Übergangsstoffe hergestellt, eingeführt oder ausgeführt hat, teilt der Kommission, mit Durchschrift an die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaates, spätestens zum 30. Juni 1991 die in Absatz 1 genannten Angaben, bezogen auf dieses Jahr, mit.

(3) Die Kommission trifft geeignete Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der übermittelten Daten zu gewährleisten.

Artikel 14

Überwachung

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben aufgrund dieser Verordnung ist die Kommission befugt, alle erforder-

lichen Informationen von den Regierungen und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie von Unternehmen einzuholen.

(2) Richtet die Kommission ein Informationsersuchen an ein Unternehmen, so übermittelt sie zugleich eine Durchschrift dieses Ersuchens an die zuständige Behörde desjenigen Mitgliedstaats, in dessen Gebiet das Unternehmen seinen Sitz hat, und legt die Gründe dar, aus denen sie diese Informationen benötigt.

(3) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten führen die Untersuchungen durch, die die Kommission aufgrund dieser Verordnung für notwendig erachtet.

(4) Wenn die Kommission und die zuständige Behörde desjenigen Mitgliedstaats, in dessen Gebiet die Untersuchung durchgeführt werden soll, eine entsprechende Vereinbarung treffen, unterstützen die Beamten der Kommission die Beamten dieser Behörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(5) Die Kommission trifft geeignete Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der gemäß diesem Artikel erhaltenen Informationen zu gewährleisten.

Artikel 15

Verstöße

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verordnung treffen die Mitgliedstaaten geeignete rechtliche oder administrative Maßnahmen.

Artikel 16

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Am 1. Juli 1991 wird die Verordnung (EWG) Nr. 3322/88 aufgehoben. Die in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3322/88 genannte Datenberichterstattung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1991 hat jedoch nur bei Fluorchlorkohlenwasserstoffen spätestens zum 31. August 1991 zu erfolgen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. März 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. F. POOS

ANHANG I

Stoffe im Sinne der Verordnung

Gruppe	Stoff	Ozonabbau- potential (1)
Gruppe I	CFCl ₃ (CFC-11)	1,0
	CF ₂ Cl ₂ (CFC-12)	1,0
	C ₂ F ₃ Cl ₃ (CFC-113)	0,8
	C ₂ F ₄ Cl ₂ (CFC-114)	1,0
	C ₂ F ₅ Cl (CFC-115)	0,6
Gruppe II	CF ₃ Cl (CFC-13)	1,0
	C ₂ FCl ₅ (CFC-111)	1,0
	C ₂ F ₂ Cl ₄ (CFC-112)	1,0
	C ₃ FCl ₇ (CFC-211)	1,0
	C ₂ F ₂ Cl ₆ (CFC-212)	1,0
	C ₃ F ₃ Cl ₅ (CFC-213)	1,0
	C ₃ F ₄ Cl ₄ (CFC-214)	1,0
	C ₃ F ₅ Cl ₃ (CFC-215)	1,0
	C ₃ F ₆ Cl ₂ (CFC-216)	1,0
	C ₃ F ₇ Cl (CFC-217)	1,0
Gruppe III	CF ₂ BrCl (Halon-1211)	3,0
	CF ₃ Br (Halon-1301)	10,0
	C ₂ F ₄ Br ₂ (Halon-2402)	6,0
Gruppe IV	CCl ₄ (Tetrachlorkohlenstoff)	1,1
Gruppe V	C ₂ H ₃ Cl ₃ (2) (1,1,1-Trichlorethan)	0,1
Gruppe VI	CHFCl ₂ (HCFC-21)	
	CHF ₂ Cl (HCFC-22)	
	CH ₂ FCl (HCFC-31)	
	C ₂ HFCl ₄ (HCFC-121)	
	C ₂ HF ₂ Cl ₃ (HCFC-122)	
	C ₂ HF ₃ Cl ₂ (HCFC-123)	
	C ₂ HF ₄ Cl (HCFC-124)	
	C ₂ H ₂ FCl ₃ (HCFC-131)	
	C ₂ H ₂ F ₂ Cl ₂ (HCFC-132)	
	C ₂ H ₂ F ₃ Cl (HCFC-133)	
	C ₂ H ₃ FCl ₂ (HCFC-141)	
	C ₂ H ₃ F ₂ Cl (HCFC-142)	
	C ₂ H ₄ FCl (HCFC-151)	
	C ₃ HFCl ₆ (HCFC-221)	
	C ₃ HF ₂ Cl ₅ (HCFC-222)	
	C ₃ HF ₃ Cl ₄ (HCFC-223)	
	C ₃ HF ₄ Cl ₃ (HCFC-224)	
	C ₃ HF ₅ Cl ₂ (HCFC-225)	
	C ₃ HF ₆ Cl (HCFC-226)	
	C ₃ H ₂ FCl ₅ (HCFC-231)	
	C ₃ H ₂ F ₂ Cl ₄ (HCFC-232)	
	C ₃ H ₂ F ₃ Cl ₃ (HCFC-233)	
	C ₃ H ₂ F ₄ Cl ₂ (HCFC-234)	
	C ₃ H ₂ F ₅ Cl (HCFC-235)	
	C ₃ H ₃ FCl ₄ (HCFC-241)	
	C ₃ H ₃ F ₂ Cl ₃ (HCFC-242)	
	C ₃ H ₃ F ₃ Cl ₂ (HCFC-243)	
	C ₃ H ₃ F ₄ Cl (HCFC-244)	
	C ₃ H ₄ FCl ₃ (HCFC-251)	
	C ₃ H ₄ F ₂ Cl ₂ (HCFC-252)	
	C ₃ H ₄ F ₃ Cl (HCFC-253)	
C ₃ H ₅ FCl ₂ (HCFC-261)		
C ₃ H ₅ F ₂ Cl (HCFC-262)		
C ₃ H ₆ FCl (HCFC-271)		

(1) Diese Ozonabbaupotentiale sind Schätzungen aufgrund derzeitiger Kenntnisse; sie werden im Lichte der von den Vertragsparteien des Protokolls gefaßten Beschlüsse regelmäßig überprüft und revidiert.

(2) Diese Formel bezieht sich nicht auf 1,1,2-Trichlorethan.

ANHANG II

Mengenmäßige Beschränkungen für die Einfuhr aus Drittländern

(berechnete Mengen, ausgedrückt in Tonnen)

Stoff	Gruppe I	Gruppe II (% der Einfuhren des Jahres 1989) ⁽¹⁾	Gruppe III	Gruppe IV (% der Einfuhren des Jahres 1989) ⁽¹⁾	Gruppe V (% der Einfuhren des Jahres 1989) ⁽¹⁾
Für Zwölfmonatszeiträume vom 1. Januar bis 31. Dezember					
1991	2 322 ⁽²⁾				
1992		50 %	700	50 %	100 %
1993	1 161	50 %	700	50 %	100 %
1994	1 161	50 %	700	50 %	100 %
1995	755	32,5 %	350	15 %	70 %
1996	348	15 %	350	15 %	70 %
1997	174 ⁽³⁾	7,5 % ⁽³⁾	350	15 %	70 %
1998			350	0 %	70 %
1999			350		70 %
2000			0		30 %
2001					30 %
2002					30 %
2003					30 %
2004					30 %
2005					0 %

(¹) Diese Prozentangaben werden durch Absolutwerte ersetzt, sobald diese Werte vorliegen. Sie werden dann durch die Kommission im Amtsblatt veröffentlicht.

(²) Für den Zeitraum vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1992.

(³) Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1997. Danach wird es keine Einfuhren der betreffenden Stoffe mehr geben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 595/91 DES RATES

vom 4. März 1991

betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission ⁽⁵⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽⁶⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 enthält die Grundsätze für ein schärferes Vorgehen der Gemeinschaft gegen Unregelmäßigkeiten und für die Wiedereinziehung abgeflossener Beträge. Nach Absatz 3 dieses Artikels erläßt der Rat dazu die Grundregeln.

Die Verordnung (EWG) Nr. 283/72 ⁽⁷⁾ ist mit dem Ziel umzugestalten, ihre Anwendung in den Mitgliedstaaten anzugleichen und die Bekämpfung der Unregelmäßigkeiten unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen zu verstärken. Sie sollte im Interesse einer klaren Regelung aufgehoben und durch eine neue Verordnung ersetzt werden.

Um der Gemeinschaft eine bessere Kenntnis der Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten zu sichern, ist festzulegen, welche einzelstaatlichen Vorschriften der Kommission mitzuteilen sind.

Damit die Art der betrügerischen Praktiken und die finanziellen Auswirkungen der Unregelmäßigkeiten festgestellt und die zu Unrecht gezahlten Beträge wiedereingezogen werden können, ist vorzusehen, daß der Kommission die Fälle von Unregelmäßigkeiten vierteljährlich mitgeteilt werden. Die Mitteilungen sind durch

Angaben über den Ablauf der Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zu ergänzen.

Die Kommission sollte systematisch über Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zur Bestrafung von Personen, die Unregelmäßigkeiten begangen haben, unterrichtet werden. Ferner sollte eine systematische Unterrichtung über die zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft getroffenen Maßnahmen der Mitgliedstaaten erfolgen.

Für den Fall, daß infolge einer Unregelmäßigkeit abgeflossene Beträge nicht wiedereingezogen werden können, sind die Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission genau festzulegen.

In Fällen, in denen die Kommission bei einem Mitgliedstaat die Einleitung einer Untersuchung verlangt, muß sie gegebenenfalls über die Vorbereitung und die Ergebnisse der Untersuchung unterrichtet werden. Es sind die Befugnisse der an diesen Untersuchungen teilnehmenden Kommissionsbeamten zu regeln.

Die einzelstaatlichen Vorschriften über das Strafverfahren und die gegenseitige Rechtshilfe der Mitgliedstaaten in Strafsachen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Es sollte festgelegt werden, daß sich die Gemeinschaft an den Kosten der Untersuchungen und Wiedereinziehungsverfahren nach Maßgabe der wiedereingezogenen Beträge finanziell beteiligt. Ferner ist die Möglichkeit einer Beteiligung der Gemeinschaft an den Gerichts- und Prozesskosten vorzusehen.

Um Unregelmäßigkeiten zu verhindern, ist es angebracht, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu verstärken; diese Aktion muß mit großer Diskretion durchgeführt werden.

Es empfiehlt sich, die Gesamtergebnisse vierteljährlich dem Ausschuß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft und jährlich dem Europäischen Parlament und dem Rat mitzuteilen.

Es ist angezeigt, die Mindestschwelle anzuheben, ab der die Mitgliedstaaten Fälle von Unregelmäßigkeiten automatisch mitteilen müssen. Diese Schwelle wird abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 bestimmt, um über ein einheitliches und vergleichbares Verfahren zu verfügen, das von den betreffenden einzelstaatlichen Verwaltungen anhand eines mit der wirtschaftlichen Realität übereinstimmenden Umrechnungskurses leicht angewandt werden kann.

Es ist festzulegen, daß die vorliegende Verordnung auch in den Fällen gilt, in denen eine Zahlung, die im Rahmen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantie-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 138 vom 7. 6. 1990, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 324 vom 24. 12. 1990.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 36 vom 10. 2. 1972, S. 1.

fonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, (im folgenden „Fonds“ genannt) durch einen Wirtschaftsbeteiligten hätte geleistet werden müssen, infolge einer Unregelmäßigkeit nicht erfolgt ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen beziehen sich auf alle Angaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie.

Diese Verordnung bleibt anwendbar auf die Fälle von Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit den Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, die vor dem 1. Januar 1989 mitgeteilt worden sind.

Dies Verordnung berührt nicht die Anwendung der Vorschriften über das Strafverfahren oder die gegenseitige Rechtshilfe der Mitgliedstaaten in Strafsachen in den Mitgliedstaaten.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung folgendes mit :

- die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Durchführung der Maßnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 ;
- das Verzeichnis der mit der Durchführung dieser Maßnahmen betrauten Dienststellen und Einrichtungen sowie die wichtigsten Bestimmungen über Funktion und Arbeitsweise dieser Dienststellen und Einrichtungen und über die Verfahren, die diese anzuwenden haben.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die Änderungen mit, die die gemäß Absatz 1 übermittelten Angaben betreffen.

(3) Die Kommission prüft die Mitteilungen der Mitgliedstaaten und unterrichtet den Fondsausschuß über die Schlußfolgerung, die sie daraus zu ziehen gedenkt. Sie unterhält mit den Mitgliedstaaten, gegebenenfalls im Rahmen des Fondsausschusses, geeignete, zur Durchführung dieses Artikels erforderliche Kontakte.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission in den auf das Ende jedes Vierteljahres folgenden zwei Monaten eine Aufstellung über die Unregelmäßigkeiten, die Gegenstand einer ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung gewesen sind.

Sie teilen zu diesem Zweck, soweit irgend möglich, im einzelnen folgendes mit :

- gegen welche Vorschrift wurde verstoßen ;
- Art und Höhe der Ausgaben ; falls keine Zahlung erfolgt ist, die Beträge, die zu Unrecht gezahlt worden wären, wenn die Unregelmäßigkeit nicht festgestellt worden wäre, mit Ausnahme von Irrtümern oder

Versäumnissen der Wirtschaftsbeteiligten, die vor der Zahlung aufgedeckt wurden und keinen Anlaß zu einer administrativen oder gerichtlichen Strafmaßnahme geben ;

- um welche gemeinsamen Marktorganisationen und um welches Erzeugnis oder welche Erzeugnisse bzw. welche Maßnahme handelt es sich ;
- in welchem Zeitraum oder zu welchem Zeitpunkt wurde die Unregelmäßigkeit begangen ;
- welche Praktiken wurden beim Begehen der Unregelmäßigkeit angewandt ;
- wie wurde die Unregelmäßigkeit aufgedeckt ;
- welche Dienststellen oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten haben die Unregelmäßigkeit festgestellt ;
- welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich und welche Möglichkeiten bestehen für die Wiedereinziehung ;
- zu welchem Zeitpunkt und aus welcher Quelle wurde die erste Angabe übermittelt, die die Unregelmäßigkeit vermuten ließ ;
- zu welchem Zeitpunkt wurde die Unregelmäßigkeit festgestellt ;
- welche Mitgliedstaaten und Drittländer sind gegebenenfalls betroffen ;
- welche natürlichen und juristischen Personen sind beteiligt, es sei denn, die entsprechende Angabe kann bei der Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten wegen der Art der betreffenden Unregelmäßigkeit nicht nützlich sein ?

(2) Liegen einige dieser Angaben, insbesondere Angaben über die beim Begehen der Unregelmäßigkeit angewandten Praktiken sowie über die Art und Weise, in der die Unregelmäßigkeit aufgedeckt wurde, nicht vor, so ergänzen die Mitgliedstaaten diese Angaben, soweit irgend möglich, bei der Übermittlung der folgenden Vierteljahresberichte an die Kommission.

(3) Besteht nach den einzelstaatlichen Vorschriften Geheimhaltungspflicht bei der Voruntersuchung, so unterliegt die Übermittlung dieser Angaben einer Genehmigung durch das zuständige Organ der Rechtspflege.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat teilt den anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich die festgestellten oder vermuteten Unregelmäßigkeiten, bei denen sehr schnelle Auswirkungen außerhalb seines Hoheitsgebiets zu befürchten sind, sowie die Unregelmäßigkeiten mit, die die Anwendung einer neuen betrügerischen Praxis erkennen lassen.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission in den auf das Ende jedes Vierteljahres folgenden zwei Monaten über die Verfahren, die infolge der nach Artikel 3 mitgeteilten Unregelmäßigkeiten eingeleitet wurden, sowie über bedeutendere Änderungen dieser Verfahren in Kenntnis, insbesondere über

- die Höhe der erfolgten oder erwarteten Wiedereinziehungen ;
- die von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge ;

- die Gerichts- und Verwaltungsverfahren, die zur Wiedereinziehung der zu Unrecht gezahlten Beträge eingeleitet wurden, und die Anwendung von Strafmaßnahmen;
- die Gründe für die etwaige Einstellung der Wiedereinziehungsverfahren; die Kommission wird, soweit wie möglich, hiervon unterrichtet, bevor eine Entscheidung getroffen wird;
- die etwaige Einstellung der Strafverfahren.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Verwaltungs- oder Gerichtsbeschlüsse oder die Hauptpunkte dieser Beschlüsse über den Abschluß dieser Verfahren.

(2) Kann nach Auffassung eines Mitgliedstaats die vollständige Wiedereinziehung eines Betrages nicht vorgenommen oder nicht erwartet werden, so teilt er der Kommission in einer besonderen Mitteilung den nicht wiedereingezogenen Betrag und die Gründe mit, aus denen nach seiner Auffassung dieser Betrag zu Lasten der Gemeinschaft oder des Mitgliedstaats geht.

Diese Mitteilungen müssen detailliert genug sein, um es der Kommission zu ermöglichen, einen Beschluß über die Anlastbarkeit der finanziellen Folgen gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 zu treffen. Dieser Beschluß ergeht nach dem Verfahren des Artikels 5 der genannten Verordnung.

Artikel 6

(1) Ist die Kommission der Auffassung, daß in einem Mitgliedstaat oder in mehreren Mitgliedstaaten Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, so setzt sie den betreffenden Mitgliedstaat oder die betreffenden Mitgliedstaaten davon in Kenntnis; dieser bzw. diese leiten so bald wie möglich eine Untersuchung ein, an der Bedienstete der Kommission teilnehmen können.

Eine Untersuchung im Sinne dieses Artikels umfaßt alle Kontrollen, Überprüfungen und Maßnahmen, die von Bediensteten der einzelstaatlichen Verwaltungen in Ausübung ihres Amtes zur Feststellung einer Unregelmäßigkeit durchgeführt werden; davon ausgenommen sind Maßnahmen, die auf Antrag oder unter der unmittelbaren Aufsicht eines Organs der Rechtspflege ergriffen werden.

(2) Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission unverzüglich über die Schlußfolgerung dieser Untersuchung.

Ergibt die Untersuchung, daß eine Unregelmäßigkeit vorliegt, so ist der Mitgliedstaat gehalten, die Kommission gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 und gegebenenfalls die betreffenden Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 zu unterrichten.

(3) Nehmen Bedienstete der Kommission an einer Untersuchung teil, so wird der betreffende Mitgliedstaat davon unterrichtet. Der Mitgliedstaat teilt der Kommission die wesentlichen Punkte der Untersuchung, außer in Dringlichkeitsfällen, mindestens eine Woche vor Durchführung der Maßnahme mit.

(4) Wenn die Bediensteten der Kommission an einer Untersuchung teilnehmen, liegt die Leitung der Untersu-

chung ständig bei den Bediensteten des Mitgliedstaats; die Bediensteten der Kommission können die den einzelstaatlichen Bediensteten zuerkannten Kontrollbefugnisse nicht selbst ausüben; sie haben jedoch Zugang zu denselben Räumlichkeiten und denselben Unterlagen wie jene Bediensteten.

Sofern die einzelstaatlichen strafprozeßrechtlichen Vorschriften bestimmen, daß bestimmte Amtshandlungen Bediensteten vorbehalten sind, die nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften hierzu eigens benannt worden sind, nehmen die Bediensteten der Kommission an diesen Amtshandlungen nicht teil. Sie nehmen insbesondere in keinem Fall an der Durchsuchung von Räumlichkeiten und der förmlichen Vernehmung von Personen im Rahmen des Strafrechts des Mitgliedstaats teil. Sie haben jedoch Zugang zu den dabei erhaltenen Informationen.

Für ihre Mitwirkung bei den Kontrollen gemäß Absatz 1 legen die Bediensteten der Kommission einen schriftlichen Auftrag vor, aus dem ihre Identität und ihre Dienstbezeichnung hervorgehen.

Artikel 7

(1) Werden dem Fonds wiedereingezogene Beträge zur Verfügung gestellt, so kann der Mitgliedstaat 20 v.H. dieser Beträge einbehalten, soweit gegen die Vorschriften dieser Verordnung nicht wesentlich verstoßen wurde.

(2) Wenn die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats auf ausdrückliches Verlangen der Kommission die Einleitung oder die Fortführung eines Gerichtsverfahrens zur Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge beschließen, kann die Kommission sich verpflichten, die Gerichts- und Prozeßkosten dem Mitgliedstaat auf Vorlage der betreffenden Belege vollständig oder teilweise zu erstatten, und zwar auch, wenn das Verfahren keinen Erfolg hat.

Artikel 8

(1) Die Kommission unterhält geeignete Kontakte mit den betreffenden Mitgliedstaaten, um die erteilten Auskünfte über die Unregelmäßigkeiten im Sinne von Artikel 3 sowie über die Verfahren nach Artikel 5 und insbesondere über die Möglichkeiten der Wiedereinziehung zu ergänzen.

(2) Unbeschadet dieser Kontakte wird der Fondsausschuß befaßt, wenn die Art der Unregelmäßigkeiten vermuten läßt, daß die gleichen oder ähnliche Praktiken auch in anderen Mitgliedstaaten angewendet werden könnten.

(3) Ferner veranstaltet die Kommission auf Gemeinschaftsebene Informationstagungen für auf diesem Gebiet tätige Vertreter der Mitgliedstaaten, um mit ihnen die aufgrund der Artikel 3, 4 und 5 sowie des Absatzes 1 erhaltenen Auskünfte insbesondere im Hinblick auf die Lehren zu prüfen, die daraus in bezug auf die Unregelmäßigkeiten, die Vorbeugungsmaßnahmen und die Verfolgung solcher Unregelmäßigkeiten zu ziehen sind. Sie hält den Fondsausschuß, soweit erforderlich, über ihre Arbeit auf dem laufenden und hört ihn zu jedem Vorschlag an, den sie dem Rat in bezug auf die Verhinderung von Unregelmäßigkeiten vorzulegen gedenkt.

(4) Sollte sich bei der Anwendung geltender Bestimmungen herausstellen, daß eine Lücke zum Nachteil der Gemeinschaft besteht, so konsultieren die Mitgliedstaaten einander auf Antrag eines Mitgliedstaats oder, unter den in Absatz 3 vorgesehenen Bedingungen, der Kommission und gegebenenfalls im Rahmen des Fondsausschusses oder eines anderen zuständigen Gremiums, um zu ermitteln, wie diese Lücke in geeigneter Weise geschlossen werden könnte.

Artikel 9

Der Fondsausschuß wird von der Kommission vierteljährlich über die finanzielle Größenordnung der aufgedeckten Unregelmäßigkeiten und über die verschiedenen nach Zahl und Art unterteilten Kategorien von Unregelmäßigkeiten unterrichtet. In einem besonderen Kapitel des Jahresberichts über die Verwaltung des Fonds nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 führt die Kommission die Anzahl der gemeldeten und der abgeschlossenen Fälle sowie die Höhe der wiedereingezogenen und der nicht wieder einziehbaren Beträge auf.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission treffen alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen, um die vertrauliche Behandlung der gegenseitigen Informationen zu gewährleisten.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 dürfen insbesondere nur Personen mitgeteilt werden, die in den Mitgliedstaaten oder innerhalb der Gemeinschaftsorgane aufgrund ihrer Aufgaben davon Kenntnis erhalten müssen, es sei denn, der Mitgliedstaat, der sie übermittelt hat, hat der Mitteilung an andere Personen ausdrücklich zugestimmt.

(3) Die Namen der natürlichen oder juristischen Personen dürfen einem anderen Mitgliedstaat oder einem anderen Organ der Gemeinschaften nur dann mitgeteilt werden, wenn diese Mitteilung zur Vorbeugung oder Verfolgung von Unregelmäßigkeiten oder zur Feststellung vermuteter Unregelmäßigkeiten erforderlich ist.

(4) Die in welcher Form auch immer aufgrund dieser Verordnung übermittelten oder erhaltenen Angaben sind geheimzuhalten und genießen den Schutz, der für ähnliche Informationen nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, der diese Angaben erhalten hat, und nach den entsprechenden für die Gemeinschaftsorgane geltenden Bestimmungen gewährt wird.

Ferner dürfen diese Angaben nicht zu anderen als den in dieser Verordnung vorgesehenen Zwecken verwendet werden, es sei denn, daß die übermittelnden Behörden hierzu ausdrücklich ihre Zustimmung erteilt haben und daß die Bestimmungen in dem Mitgliedstaat der Behörde, welche die Angaben erhalten hat, einer solchen Übermittlung oder Verwendung nicht im Wege stehen.

(5) Die vorstehenden Absätze stehen der Verwendung der aufgrund dieser Verordnung erhaltenen Auskünfte im

Rahmen gerichtlicher Verfahren oder von Ermittlungsverfahren nicht entgegen, die in der Folge wegen Nichtbeachtung der Agrarregelung eingeleitet werden. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, die diese Auskünfte erteilt hat, wird von einer derartigen Verwendung unverzüglich unterrichtet.

(6) Teilt ein Mitgliedstaat der Kommission mit, daß sich bei einer natürlichen oder juristischen Person, deren Name der Kommission gemäß dieser Verordnung mitgeteilt wurde, nach weiteren Ermittlungen herausstellt, daß sie nicht an einer Unregelmäßigkeit beteiligt war, so unterrichtet die Kommission unverzüglich diejenigen, denen sie den Namen gemäß dieser Verordnung mitgeteilt hat. Diese Person wird nicht mehr aufgrund der ersten Mitteilung als eine Person behandelt, die an der betreffenden Unregelmäßigkeit beteiligt ist.

Artikel 11

Im Falle einer gemeinsamen Finanzierung durch den Fonds und einen Mitgliedstaat werden die wiedereingezogenen Beträge nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ausgaben auf die Gemeinschaft und den Mitgliedstaat aufgeteilt.

Artikel 12

(1) In den Fällen, in denen die Unregelmäßigkeiten sich auf Beträge von weniger als 4 000 ECU beziehen, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die nach den Artikeln 3 und 5 vorgesehenen Angaben nur auf deren ausdrücklichen Antrag.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag wird anhand der Umrechnungskurse in Landeswährung umgerechnet, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlicht werden und am ersten Arbeitstag des Jahres gelten, in dessen Verlauf die Angaben über die Unregelmäßigkeiten übermittelt werden.

Artikel 13

Diese Verordnung gilt entsprechend in den Fällen, in denen ein dem Fonds gutzuschreibender Betrag nicht gemäß den geltenden Bestimmungen gezahlt wurde.

Artikel 14

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 283/72 wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die Verordnung (EWG) Nr. 283/72 gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die letzten vier Gedankenstriche des Artikels 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 finden ab dem Zeitpunkt der Mitteilung über das zweite Quartal des Jahres 1991 Anwendung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. März 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 596/91 DES RATES

vom 4. März 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 458/80 über die Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Entwicklung der Nachfrage auf dem Weinmarkt erfordert eine strukturelle Anpassung der Erzeugung, die durch Umstrukturierung der Rebflächen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 458/80 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 388/88 ⁽⁵⁾, erreicht werden sollte. Dieses Ziel kann möglicherweise nicht erreicht werden, da einige der von der Kommission gemäß Artikel 7 der genannten Verordnung gebilligten kollektiven Umstrukturierungsvorhaben nicht verwirklicht wurden. Zur Verbesserung des Verwirklichungsgrades der mit Artikel 1 der genannten Verordnung eingeführten gemeinsamen Maßnahme sollte die gemeinschaftliche Beteiligung im Rahmen der Beträge, welche den bereits gebilligten, aber nicht durchgeführten Vorhaben entsprechen, gemäß festzulegenden Bestimmungen auf zusätzliche Vorhaben übertragen werden können —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. März 1991.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In der Verordnung (EWG) Nr. 458/80 wird der nachstehende Artikel eingefügt :

„Artikel 11a

(1) Zur Erhöhung des Verwirklichungsgrades der gemeinsamen Maßnahme können die Mitgliedstaaten den der gemeinschaftlichen Beteiligung entsprechenden Betrag auf andere Vorhaben übertragen, die vor Ablauf der für ihre Vollendung vorgesehenen Frist nicht vollständig zu Ende geführt werden konnten, sofern die Erzeugung verbessert und der Ertrag des umstrukturierten Weinbergs begrenzt wird.

(2) Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 ^(*) die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1. In diesem wird insbesondere eine zwingende Frist für die Beendigung der gesamten Umstrukturierungsmaßnahmen gesetzt, die gemäß der vorliegenden Verordnung begonnen wurden ; ferner werden die Verfahren festgelegt, die für die Folgemaßnahmen und die nachträgliche Bewertung der Vorhaben gelten.

^(*) ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.”

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 245 vom 29. 9. 1990, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 19 vom 28. 1. 1991.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 41 vom 18. 2. 1991, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 57 vom 29. 2. 1980, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 39 vom 12. 2. 1988, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 597/91 DES RATES

vom 5. März 1991

**über eine Dringlichkeitsmaßnahme zur Lieferung landwirtschaftlicher und
medizinischer Erzeugnisse für die Bevölkerungen Rumäniens und Bulgariens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur besseren Versorgung der Bevölkerung in Rumänien und Bulgarien mit Nahrungsmitteln und zur Verbesserung der gesundheitlichen Lage sollten diesen Ländern landwirtschaftliche und medizinische Erzeugnisse zur Verfügung gestellt werden, ohne jedoch eine Entwicklung in Richtung auf eine Versorgung nach den Regeln des Marktes zu beeinträchtigen. Die Gemeinschaft verfügt infolge von Interventionsmaßnahmen über Bestände an landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Angesichts der Marktlage sollten im Rahmen der genannten Hilfsmaßnahme vorrangig diese Bestände abgesetzt werden. Auf besonderen Antrag sollten jedoch ebenfalls landwirtschaftliche Erzeugnisse auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt werden können. Einer Regulierung der Agrarmärkte ist auch dienlich, wenn diese Erzeugnisse in Form von Verarbeitungserzeugnissen geliefert werden.

Mit der vorgesehenen Maßnahme werden hauptsächlich humanitäre Zwecke verfolgt. Sie stützt sich deshalb zusätzlich auf Artikel 235 des Vertrages.

Es ist zu prüfen, ob die im Rahmen dieser Maßnahme an Rumänien und Bulgarien gelieferten landwirtschaftlichen und medizinischen Erzeugnisse ihrem tatsächlichen Verwendungszweck zugeführt werden. Neben der Zuständigkeit, über die der Rechnungshof in diesem Zusammenhang verfügt, sollte die Kommission ermächtigt werden, die Durchführung der betreffenden Maßnahme an Ort und Stelle zu kontrollieren, wobei sie sich erforderlichenfalls von externen Kontrollgremien unterstützen lassen kann.

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Maßnahme sollten von der Kommission erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Gemeinschaft führt eine Dringlichkeitsmaßnahme zur Lieferung landwirtschaftlicher und medizinischer Erzeugnisse an Rumänien und Bulgarien, nachstehend „Aktion“ genannt, durch. Die Ausgaben für die Aktion sind auf 100 Millionen Haushalts-ECU, davon 20 Millionen ECU für Hilfsmaßnahmen in Form von medizinischen Erzeugnissen, beschränkt.

Artikel 2

Für die Durchführung der Aktion gilt bezüglich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse folgendes :

1. Die Gemeinschaft überläßt Rumänien und Bulgarien kostenlos landwirtschaftliche Erzeugnisse, die infolge einer Interventionsmaßnahme zur Verfügung stehen. Auf besonderen Antrag dürfen Erzeugnisse, von denen es keine Interventionsbestände gibt, auch auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt werden.
2. Die Lieferung wird von der Gemeinschaft finanziert und im Wege der Ausschreibung vergeben. Die Transportkosten werden von der Gemeinschaft getragen, sofern das Empfängerland die Erzeugnisse nicht selbst in der Gemeinschaft übernimmt. Die Lieferung kann die Verarbeitung des gemäß Ziffer 1 bereitgestellten Erzeugnisses einschließen.
3. Ausnahmsweise und ausschließlich aus Dringlichkeitsgründen kann die Kommission die Lieferung freihändig vergeben.
4. Für die im Rahmen der Aktion gelieferten Erzeugnisse werden keine Ausfuhrerstattungen gewährt; ferner werden auf sie keine Währungsausgleichsbeträge angewandt.

Artikel 3

Der Buchwert der an Rumänien und Bulgarien abgegebenen Erzeugnisse wird nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 ⁽⁵⁾, festgesetzt.

Artikel 4

Die Kommission hat die Aufgabe, die mit der Lieferung zusammenhängenden Tätigkeiten an Ort und Stelle zu kontrollieren; sie kontrolliert ferner die für die Verteilung der Hilfsgüter an die Bevölkerung angewandten Kriterien.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 22 vom 30. 1. 1991, S. 10.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 22. Februar 1991 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 30. Januar 1991 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.

Artikel 5

(1) Die Aktion wird von der Kommission durchgeführt.

(2) Mit Ausnahme der medizinischen Hilfeleistungen mit Dringlichkeitscharakter werden die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75⁽¹⁾,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, bzw. nach dem Verfahren der entsprechenden Artikel der anderen Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen erlassen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. März 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. F. POOS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 598/91 DES RATES

vom 5. März 1991

über eine Dringlichkeitsmaßnahme zur Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Bevölkerung der Sowjetunion

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43
und 235,auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur besseren Versorgung der Bevölkerung in der Sowjetunion mit Nahrungsmitteln sollten diesem Land unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den Republiken landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Verfügung gestellt werden, ohne jedoch eine Entwicklung in Richtung auf eine Versorgung nach den Regeln des Marktes zu beeinträchtigen. Die Gemeinschaft verfügt infolge von Interventionsmaßnahmen über Bestände an landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Angesichts der Marktlage sollten im Rahmen der genannten Hilfsmaßnahme vorrangig diese Bestände abgesetzt werden. Auf besonderen Antrag sollten jedoch ebenfalls landwirtschaftliche Erzeugnisse auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt werden können. Einer Regulierung der Agrarmärkte ist auch dienlich, wenn die betreffenden Erzeugnisse in Form von Verarbeitungserzeugnissen geliefert werden.

Mit der vorgesehenen Maßnahme werden hauptsächlich humanitäre Zwecke verfolgt. Sie stützt sich deshalb zusätzlich auf Artikel 235 des Vertrages.

Es ist zu prüfen, ob die im Rahmen dieser Maßnahme an die Sowjetunion gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse ihrem tatsächlichen Verwendungszweck zugeführt werden. Neben der Zuständigkeit, über die der Rechnungshof in diesem Zusammenhang verfügt, sollte die Kommission ermächtigt werden, die Durchführung der betreffenden Maßnahme an Ort und Stelle zu kontrollieren, wobei sie sich erforderlichenfalls von externen Kontrollgremien unterstützen lassen kann.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 22 vom 30. 1. 1991, S. 10.⁽²⁾ Stellungnahme vom 22. Februar 1991 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽³⁾ Stellungnahme vom 30. Januar 1991 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Maßnahme
sollten von der Kommission erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Gemeinschaft führt eine Dringlichkeitsmaßnahme zur Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Sowjetunion, nachstehend „Aktion“ genannt, durch. Die Ausgaben für diese Aktion sind auf 250 Millionen Haushalts-ECU beschränkt.

Artikel 2

Für die Durchführung der Aktion gilt folgendes :

1. Die Gemeinschaft überläßt der Sowjetunion kostenlos landwirtschaftliche Erzeugnisse, die infolge einer Interventionsmaßnahme zur Verfügung stehen ; auf besonderen Antrag dürfen Erzeugnisse, von denen es keine Interventionsbestände gibt, auch auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt werden.
2. Die Lieferung wird von der Gemeinschaft finanziert und im Wege der Ausschreibung vergeben. Die Transportkosten werden von der Gemeinschaft getragen, sofern das Empfängerland die Erzeugnisse nicht selbst in der Gemeinschaft übernimmt. Die Lieferung kann die Verarbeitung des gemäß Ziffer 1 bereitgestellten Erzeugnisses einschließen.
3. Ausnahmsweise und ausschließlich aus Dringlichkeitsgründen kann die Kommission die Lieferung freihändig vergeben.
4. Für die im Rahmen der Aktion gelieferten Erzeugnisse werden keine Ausfuhrerstattungen gewährt ; ferner werden auf sie keine Währungsausgleichsbeträge angewandt.

Artikel 3

Der Buchwert der an die Sowjetunion abgegebenen Erzeugnisse wird nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88⁽⁵⁾, festgesetzt.

Artikel 4

Die Kommission hat die Aufgabe, die mit der Lieferung zusammenhängenden Tätigkeiten an Ort und Stelle zu kontrollieren ; sie kontrolliert ferner die für die Verteilung der Hilfsgüter an die Bevölkerung angewandten Kriterien.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.

Artikel 5

(1) Die Aktion wird von der Kommission durchgeführt.

(2) Die Durchführungsbestimmungen dieser Verordnung werden nach folgendem Verfahren erlassen :

Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen

der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall gilt folgendes :

- die Kommission verschiebt die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von zwei Monaten von dieser Mitteilung an ;
- der Rat kann innerhalb des in vorstehendem Gedankenstrich genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. März 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. F. POOS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 599/91 DES RATES

vom 5. März 1991

über eine Kreditbürgschaft für die Ausfuhr von Agrarerzeugnissen und Nahrungsmitteln der Gemeinschaft in die Sowjetunion

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 235,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Sowjetunion hat bei der Gemeinschaft um die Lieferung von Agrarerzeugnissen und Nahrungsmitteln nachgesucht. Um die Ausfuhr dieser Erzeugnisse in die Sowjetunion zu erleichtern, sollte die Gemeinschaft die Kreditbürgschaft übernehmen, ohne die Voraussetzungen für eine normale Versorgung nach den Marktregeln zu beeinträchtigen.

Die Gemeinschaft sollte die Kreditbürgschaft für Nahrungsmittelausfuhren übernehmen, die auf Antrag der Sowjetunion im Rahmen von Verträgen zwischen der Sowjetunion und Unternehmen aus der Gemeinschaft erfolgen. Dabei ist vorzusehen, daß die Bürgschaft nur für Kredite zum Ankauf von Agrarerzeugnissen und Nahrungsmitteln mit Ursprung in der Gemeinschaft übernommen wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Es wird eine mittelfristige Darlehensbürgschaft der Gemeinschaft — nachstehend „Bürgschaft“ genannt — geschaffen, um der Sowjetunion die Einfuhr von Agrarerzeugnissen und Nahrungsmitteln aus der Gemeinschaft zu den in dieser Verordnung genannten Bedingungen zu ermöglichen.

Artikel 2

Die Bürgschaft, die gegen Zahlung einer Avalprovision übernommen wird, sichert bei Ausfall zu 98 % die Rückzahlungen des Kapitals und die Zinsen für die Darlehen in Ecu, die ein Bankenkonsortium mit Sitz in der Gemeinschaft der Sowjetunion für den Ankauf und die Einfuhr von Agrarerzeugnissen und Nahrungsmitteln gemäß einem zwischen der Gemeinschaft und der Sowjetunion zu schließenden Abkommen gewährt, das die

Kommission im Benehmen mit einem Ausschuß aushandelt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt.

Das vorstehend genannte Abkommen enthält unter anderem das Verzeichnis der anzukaufenden Erzeugnisse und die entsprechenden Mengen, die Kauf- und Einfuhrbedingungen sowie die Darlehensvorschriften. Das Abkommen nennt ferner die Garantien der Sowjetunion bezüglich der effektiven Verteilung der gekauften Erzeugnisse. Zu diesem Zweck wird ein unabhängiges Überwachungsgremium mit der Überwachung der Verteilung dieser Erzeugnisse beauftragt.

Artikel 3

Der Kreditbetrag, für dessen Rückzahlung die Bürgschaft übernommen wird, beläuft sich auf höchstens 500 Millionen ECU mit einer Laufzeit von höchstens drei Jahren ; die Rückzahlung erfolgt in sechs gleichen Halbjahresraten nach Ablauf der Ziehungsfrist. Eine Einrichtung, die befugt ist, das Länderrisiko abzudecken und Devisentransfers zu genehmigen, übernimmt die Zahlungs- und Transfergarantie für den Kredit. Die Ziehungsfrist des Kredits ist auf sechs Monate ab dem Tag der Unterzeichnung des in Artikel 2 genannten Abkommens beschränkt. Die Ziehung dieses Darlehens kann in Tranchen erfolgen. Die Auszahlung dieser Tranchen hängt davon ab, inwieweit die Sowjetunion die Bestimmungen des in Artikel 2 genannten Abkommens und die Bedingungen für die Gewährung der Bürgschaft erfüllt.

Artikel 4

Die Bürgschaft wird nur übernommen, wenn die Verträge, die über derart abgesicherte Kredite finanziert werden, ausschließlich zum Ankauf von Agrarerzeugnissen und Nahrungsmitteln mit Ursprung in der Gemeinschaft dienen und wenn die Lieferung dieser Erzeugnisse unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs erfolgt. Die sonstigen Bedingungen, unter denen die Bürgschaft dem Bankenkonsortium gewährt wird, werden nach dem Verfahren des Artikels 6 festgelegt. Die Kommission schließt unter Einhaltung der auf diese Weise festgelegten Bedingungen die Bürgschaft mit dem Bankenkonsortium ab.

Artikel 5

Die Kommission wickelt die Bürgschaft nach dem Verfahren des Artikels 6 ab.

Artikel 6

Die Kommission wird von einem Ausschuß, „Ausschuß UdSSR-Bürgschaft“ genannt, unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 22 vom 30. 1. 1991, S. 9.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 22. Februar 1991 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 30. Januar 1991 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen

sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall gilt folgendes :

- Die Kommission verschiebt die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um zwei Monate von dieser Mitteilung an.
- Der Rat kann innerhalb des im ersten Gedankenstrich genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. März 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. F. POOS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 600/91 DER KOMMISSION

vom 13. März 1991

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 533/91 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 12. März 1991 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
533/91 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. März 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 59 vom 6. 3. 1991, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. März 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
0709 90 60	134,73 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
0712 90 19	134,73 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 10	197,75 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
1001 10 90	197,75 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
1001 90 91	183,82
1001 90 99	183,82
1002 00 00	157,32 ⁽⁶⁾
1003 00 10	153,34
1003 00 90	153,34
1004 00 10	145,61
1004 00 90	145,61
1005 10 90	134,73 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	134,73 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	146,08 ⁽⁴⁾
1008 10 00	60,90
1008 20 00	140,58 ⁽⁴⁾
1008 30 00	70,29 ⁽⁷⁾
1008 90 10	(7)
1008 90 90	70,29
1101 00 00	270,70 ⁽⁸⁾
1102 10 00	234,61 ⁽⁸⁾
1103 11 10	320,02 ⁽⁸⁾
1103 11 90	290,90 ⁽⁸⁾

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

⁽⁸⁾ Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 601/91 DER KOMMISSION

vom 13. März 1991

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3845/90 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 12. März 1991 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. März 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 367 vom 29. 12. 1990, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. März 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	3	4	5	6
0709 90 60	0	6,61	6,61	6,28
0712 90 19	0	6,61	6,61	6,28
1001 10 10	0	1,80	1,80	1,80
1001 10 90	0	1,80	1,80	1,80
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	6,61	6,61	6,28
1005 90 00	0	6,61	6,61	6,28
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	3	4	5	6	7
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 602/91 DER KOMMISSION

vom 12. März 1991

**zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des
Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 der
Kommission vom 12. Juni 1981 zur Einführung eines
Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zoll-
werts bestimmter verderblicher Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3334/90 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 bestimmt,
daß die Kommission periodische Durchschnittswerte je
Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung im
Anhang festsetzt.Die Anwendung der in derselben Verordnung festge-
legten Regeln und Kriterien auf die der Kommissionnach Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung
mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorlie-
genden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je
Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1577/81 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit
werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. März 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. März 1991

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1981, S. 26.⁽²⁾ ABl. Nr. L 321 vom 21. 11. 1990, S. 6.

ANHANG

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.10	0701 90 51 0701 90 59	Frühkartoffeln	31,39	1 326	247,41	64,40	219,16	6 943	24,16	48 073	72,58	22,03
1.20	0702 00 10 0702 00 90	Tomaten	81,04	3 424	638,77	166,27	565,82	17 925	62,38	124 112	187,39	56,88
1.30	0703 10 19	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln)	24,83	1 049	195,75	50,95	173,39	5 493	19,11	38 034	57,42	17,43
1.40	0703 20 00	Knoblauch	199,38	8 423	1 571,53	409,06	1 392,05	44 101	153,49	305 346	461,04	139,96
1.50	ex 0703 90 00	Porree	56,47	2 385	445,10	115,86	394,27	12 491	43,47	86 483	130,58	39,64
1.60	ex 0704 10 10 ex 0704 10 90	Blumenkohl	111,88	4 727	881,91	229,55	781,19	24 749	86,13	171 354	258,72	78,54
1.70	0704 20 00	Rosenkohl	53,72	2 267	423,88	110,06	374,08	11 735	41,29	82 719	124,09	37,72
1.80	0704 90 10	Weißkohl und Rotkohl	23,77	1 004	187,40	48,78	165,99	5 259	18,30	36 411	54,97	16,69
1.90	ex 0704 90 90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea var. italica)	81,45	3 441	642,04	167,12	568,72	18 017	62,70	124 749	188,35	57,18
1.100	ex 0704 90 90	Chinakohl	63,07	2 664	497,12	129,39	440,34	13 950	48,55	96 590	145,84	44,27
1.110	0705 11 10 0705 11 90	Kopfsalat	106,07	4 481	836,05	217,62	740,57	23 462	81,65	162 443	245,27	74,45
1.120	ex 0705 29 00	Endivien	69,92	2 951	551,84	143,36	487,84	15 388	53,87	107 438	161,60	49,09
1.130	ex 0706 10 00	Karotten und Speisemöhren	50,21	2 121	395,77	103,02	350,57	11 106	38,65	76 899	116,11	35,24
1.140	ex 0706 90 90	Radieschen	83,52	3 529	658,36	171,36	583,17	18 475	64,30	127 918	193,14	58,63
1.150	0707 00 11 0707 00 19	Gurken	84,38	3 565	665,11	173,12	589,15	18 665	64,96	129 231	195,12	59,23
1.160	0708 10 10 0708 10 90	Erbsen (Pisum sativum)	268,48	11 343	2 116,21	550,84	1 874,53	59 387	206,68	411 177	620,83	188,46
1.170		Bohnen :										
1.170.1	0708 20 10 0708 20 90	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseo- lus-Arten)	187,51	7 922	1 478,02	384,72	1 309,23	41 477	144,35	287 178	433,60	131,63
1.170.2	0708 20 10 0708 20 90	Bohnen (Phaseolus Ssp, vulga- ris var. Compressus Savi)	209,67	8 858	1 652,63	430,17	1 463,89	46 377	161,41	321 104	484,83	147,18
1.180	ex 0708 90 00	Dicke Bohnen	90,54	3 825	713,70	185,77	632,20	20 028	69,70	138 672	209,38	63,56
1.190	0709 10 00	Artischocken	88,70	3 748	699,21	182,00	619,36	19 622	68,29	135 856	205,12	62,27
1.200		Spargel :										
1.200.1	ex 0709 20 00	— grüner	393,67	16 632	3 102,96	807,69	2 748,59	87 078	303,06	602 901	910,31	276,35
1.200.2	ex 0709 20 00	— anderer	200,50	8 462	1 582,32	411,05	1 398,80	44 123	154,48	308 059	463,38	140,76
1.210	0709 30 00	Auberginen	131,48	5 555	1 036,35	269,75	917,99	29 083	101,22	201 362	304,03	92,29
1.220	ex 0709 40 00	Bleichsellerie, auch Stangen- sellerie genannt (Apium gra- veolens var. Dulce)	61,40	2 594	484,00	125,98	428,73	13 582	47,27	94 042	141,99	43,10
1.230	0709 51 30	Pfifferlinge	547,80	23 223	4 305,96	1 127,97	3 777,47	112 445	420,46	845 160	1 271,93	383,30
1.240	0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	128,21	5 417	1 010,59	263,05	895,17	28 360	98,70	196 356	296,47	90,00
1.250	0709 90 50	Fenchel	125,36	5 296	988,17	257,21	875,31	27 730	96,51	192 000	289,90	88,00
1.260	0709 90 70	Zucchini (Courgettes)	69,63	2 942	548,87	142,86	486,18	15 402	53,60	106 645	161,02	48,88
1.270	0714 20 10	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt)	72,78	3 080	573,11	149,64	502,35	15 180	55,82	112 490	168,76	50,99
2.10	ex 0802 40 00	Eßkastanien (Castanea-Arten), frisch	87,98	3 716	694,15	180,34	612,04	18 967	67,47	135 667	203,31	61,65
2.20	ex 0803 00 10	Bananen (andere als Mehlba- nanen), frisch	51,03	2 156	402,28	104,71	356,34	11 289	39,29	78 163	118,01	35,82
2.30	ex 0804 30 00	Ananas, frisch	41,93	1 771	330,54	86,04	292,79	9 276	32,28	64 224	96,97	29,43
2.40	ex 0804 40 10 ex 0804 40 90	Avocadofrüchte, frisch	127,31	5 379	1 003,52	261,21	888,91	28 161	98,01	194 983	294,40	89,37

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.50	ex 0804 50 00	Mangofrüchte und Guaven, frisch	188,65	7970	1 487,00	387,06	1 317,17	41 729	145,23	288 922	436,24	132,43
2.60		Süßorangen, frisch :										
2.60.1	0805 10 11 0805 10 21 0805 10 31 0805 10 41	— Blut- und Halbblutorangen	44,87	1 895	353,69	92,06	313,30	9 925	34,54	68 723	103,76	31,50
2.60.2	0805 10 15 0805 10 25 0805 10 35 0805 10 45	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins	41,21	1 741	324,89	84,56	287,79	9 117	31,73	63 127	95,31	28,93
2.60.3	0805 10 19 0805 10 29 0805 10 39 0805 10 49	— andere	26,48	1 118	208,95	54,28	184,23	5 709	20,30	40 838	61,20	18,55
2.70		Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch ; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch :										
2.70.1	ex 0805 20 10	— Clementinen	106,87	4 515	842,42	219,28	746,21	23 640	82,27	163 681	247,14	75,02
2.70.2	ex 0805 20 30	— Monreales und Satsumas	69,42	2 933	547,24	142,44	484,74	15 357	53,44	106 328	160,54	48,73
2.70.3	ex 0805 20 50	— Mandarinen und Wilkings	65,42	2 764	515,70	134,23	456,80	14 472	50,36	100 200	151,29	45,92
2.70.4	ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	— Tangerinen und andere	81,36	3 437	641,28	166,92	568,04	17 996	62,63	124 600	188,13	57,11
2.80	ex 0805 30 10	Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum), frisch	56,54	2 389	445,72	116,02	394,82	12 508	43,53	86 603	130,76	39,69
2.85	ex 0805 30 90	Limetten (Citrus aurantifolia), frisch	71,61	3 025	564,49	146,93	500,02	15 841	55,13	109 681	165,60	50,27
2.90		Pampelmusen und Grapefruits, frisch :										
2.90.1	ex 0805 40 00	— weiß	33,36	1 409	263,01	68,46	232,97	7 380	25,68	51 103	77,16	23,42
2.90.2	ex 0805 40 00	— rosa	58,70	2 480	462,71	120,44	409,86	12 984	45,19	89 903	135,74	41,20
2.100	0806 10 11 0806 10 15 0806 10 19	Tafeltrauben	115,87	4 895	913,35	237,74	809,04	25 631	89,20	177 463	267,95	81,34
2.110	0807 10 10	Wassermelonen	27,15	1 151	213,48	55,92	187,27	5 574	20,84	41 901	63,05	19,00
2.120		andere Melonen :										
2.120.1	ex 0807 10 90	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro	45,40	1 918	357,87	93,15	317,00	10 043	34,95	69 534	104,99	31,87
2.120.2	ex 0807 10 90	— andere	136,20	5 754	1 073,56	279,44	950,95	30 127	104,85	208 592	314,95	95,61
2.130	0808 10 91 0808 10 93 0808 10 99	Äpfel	68,91	2 911	543,15	141,38	481,12	15 242	53,04	105 534	159,34	48,37
2.140		Birnen										
2.140.1	0808 20 31 0808 20 33 0808 20 35 0808 20 39	Birnen — Nashi (Pyrus pyrifolia)	110,81	4 676	874,53	227,18	773,10	24 386	85,38	170 261	256,10	77,79
2.140.2	0808 20 31 0808 20 33 0808 20 35 0808 20 39	Andere	58,20	2 459	458,78	119,41	406,38	12 874	44,80	89 140	134,59	40,85
2.150	0809 10 00	Aprikosen	140,85	5 932	1 109,84	288,19	981,41	30 821	108,42	216 792	324,75	99,48
2.160	0809 20 10 0809 20 90	Kirschen	151,28	6 386	1 193,65	309,95	1 053,40	33 046	116,27	232 934	349,44	106,23
2.170	ex 0809 30 00	Pfirsiche	135,37	5 719	1 067,01	277,73	945,15	29 943	104,21	207 318	313,02	95,02

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.180	ex 0809 30 00	Nektarinen	129,82	5485	1023,31	266,36	906,44	28 717	99,94	198 828	300,21	91,13
2.190	0809 40 11 0809 40 19	Pflaumen	127,51	5387	1005,07	261,61	890,29	28 205	98,16	195 284	294,85	89,51
2.200	0810 10 10 0810 10 90	Erdbeeren	337,06	14 241	2 656,74	691,54	2 353,32	74 555	259,48	516 200	779,40	236,60
2.205	0810 20 10	Himbeeren	715,82	30 243	5 642,13	1 468,62	4 997,77	158 334	551,06	1 096 258	1 655,23	502,48
2.210	0810 40 30	Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus	145,50	6 146	1 147,96	298,25	1 012,17	31 366	111,57	224 360	336,22	101,95
2.220	0810 90 10	Kiwifrüchte (Actinidia chinensis Planch.)	72,67	3 070	572,85	149,11	507,43	16 076	55,95	111 305	168,05	51,01
2.230	ex 0810 90 80	Granatäpfel	54,65	2 307	431,24	111,97	380,57	11 938	42,00	84 154	126,24	38,38
2.240	ex 0810 90 80	Kakis (einschließlich Sharon)	89,65	3 788	706,68	183,94	625,97	19 831	69,02	137 307	207,31	62,93
2.250	ex 0810 90 30	Litschi-Pflaumen	221,74	9 368	1 747,82	454,95	1 548,21	49 048	170,70	339 598	512,75	155,66

VERORDNUNG (EWG) Nr. 603/91 DER KOMMISSION

vom 13. März 1991

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 305/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽⁵⁾ festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1714/88⁽⁷⁾, definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen

Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v.H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁹⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. März 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 37 vom 9. 2. 1991, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1988, S. 23.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. März 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung	
	je 100 kg.	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	35,30 ⁽¹⁾	
1701 11 90 910	34,38 ⁽¹⁾	
1701 11 90 950	⁽²⁾	
1701 12 90 100	35,30 ⁽¹⁾	
1701 12 90 910	34,38 ⁽¹⁾	
1701 12 90 950	⁽²⁾	
1701 91 00 000		0,3837
1701 99 10 100	38,37	
1701 99 10 910	37,37	
1701 99 10 950	37,37	
1701 99 90 100		0,3837

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 604/91 DER KOMMISSION

vom 13. März 1991

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 983/90 durchgeführte 45. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 305/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 983/90 der Kommission vom 19. April 1990 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2786/90⁽⁴⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 983/90 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarkts in der Gemeinschaft sowie des Weltmarkts festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die 45. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 983/90 durchgeführte 45. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 39,988 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. März 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 37 vom 9. 2. 1991, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 100 vom 20. 4. 1990, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 265 vom 28. 9. 1990, S. 15.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 605/91 DER KOMMISSION

vom 12. März 1991

**mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 597/91 des Rates
über eine Sofortmaßnahme für die Lieferung von Orangen nach Bulgarien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 597/91 des Rates
vom 5. März 1991 über eine Dringlichkeitsmaßnahme zur
Lieferung landwirtschaftlicher und medizinischer Erzeug-
nisse für die Bevölkerungen Rumäniens und Bulga-
riens ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 597/91 gibt
die Gemeinschaft landwirtschaftliche Erzeugnisse, die
infolge von Interventionsmaßnahmen zur Verfügung
stehen, kostenlos ab, darunter auch an Bulgarien. Trans-
portkosten werden von der Gemeinschaft getragen, sofern
das durch diese Maßnahme begünstigte Land die Erzeug-
nisse nicht selbst in der Gemeinschaft übernimmt.

Die bulgarischen Behörden haben in diesem Rahmen um
Lieferung von rund 15 000 Tonnen Orangen gebeten. Sie
haben dazu erklärt, daß sie den Transport mit eigenen
Mitteln durchführen wollten.

Es ist damit zu rechnen, daß in Griechenland Orangen
aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3920/90 ⁽³⁾, aus dem Markt
genommen werden. Dem bulgarischen Antrag kann
deshalb stattgegeben werden. Es sollten deshalb die
Einzelheiten der Lieferung von diesen in Griechenland
aus dem Markt genommenen Orangen festgelegt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Griechenland stellt vor dem 1. Juni 1991 den
Bevollmächtigten der bulgarischen Behörden 15 000
Tonnen Orangen zur Verfügung, die aus dem Wirtschafts-
jahr 1990/91 stammen und in dem genannten Mitglied-
staat gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 aus dem
Markt genommen wurden.

(2) Die Orangen werden nach ihrer Verpackung zum
Sitz der von den griechischen Behörden bezeichneten
Erzeugerorganisationen geliefert.

(3) Die Übernahme durch die in Absatz 1 genannten
Bevollmächtigten wird durch eine Bescheinigung gemäß
dem im Anhang enthaltenen Muster bestätigt.

Artikel 2

Die griechischen Behörden treffen die Maßnahmen, die
notwendig sind, um die Einhaltung der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 hinsichtlich der Marktrücknahme
sowie der Verordnung (EWG) Nr. 597/91 und der vorlie-
genden Verordnung zu gewährleisten.

Artikel 3

Die griechischen Behörden unterrichten die Kommission
im Abstand von jeweils zwei Wochen über

- die Mengen der aus dem Markt genommenen und von
den Bevollmächtigten der bulgarischen Behörden in
den zwei Vorwochen übernommenen Orangen unter
Angabe der Erzeugerorganisationen, die diese Markt-
rücknahme durchgeführt haben ;
- die von den Bevollmächtigten der bulgarischen
Behörden erteilten Übernahmebestätigungen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. März 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Siehe Seite 17 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1990, S. 17.

ANHANG

MUSTER FÜR EINE BESCHEINIGUNG DER ÜBERNAHME VON FRISCHEM OBST UND GEMÜSE FÜR EINE LIEFERUNG IM RAHMEN DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 597/91

(Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 605/91)

Der Unterzeichnete :

.....

(Name, Vorname, Firma)

bestätigt im Auftrag der bulgarischen Regierung, daß die nachstehend aufgeführten Waren übernommen worden sind :

— Übernahmeort und -datum :

.....

— Erzeugerorganisation, welche die Marktrücknahme durchgeführt hat :

.....

— Erzeugnis :

.....

— Nummer der Partie :

.....

— Nettogewicht :

.....

BEMERKUNGEN :

.....
.....
.....
.....

(Unterschrift)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 606/91 DER KOMMISSION

vom 13. März 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1000/90 zur Fortführung der Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Werbung im Bereich Milch und MilcherzeugnisseDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates
vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe
und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch
und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3660/90 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.
1000/90 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 415/91 ⁽⁴⁾, schließen die zustän-
digen Stellen, wenn es sich um eine Gemeinschaftsmaß-
nahme handelt, die betreffenden Verträge mit den Betei-
ligten bis zum 1. März 1991. Diese Frist sollte wegenSchwierigkeiten auf Ebene der Verwaltung verlängert
werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1000/90
wird das Datum „1. März 1991“ durch das Datum „1.
April 1991“ ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6.⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 44.⁽³⁾ ABl. Nr. L 101 vom 21. 4. 1990, S. 22.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 49 vom 22. 2. 1991, S. 14.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 607/91 DER KOMMISSION

vom 13. März 1991

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit
Ursprung in Bulgarien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3920/90⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr
eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinander-
folgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter
dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeug-
nisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in
Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die
Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen
dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der
beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfü-
baren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 222/91 der Kommission
vom 30. Januar 1991 zur Festsetzung der Referenzpreise
für Gurken für das Wirtschaftsjahr 1991⁽³⁾ wurde der
Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I auf
112,14 ECU je 100 kg Eigengewicht für den Monat März
1991 festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist
gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder
dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen
für mindestens 30 v.H. der auf allen repräsentativen
Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten
Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese
Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz
3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle
und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsen-
tative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2118/74 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die

Verordnung (EWG) Nr. 3811/85⁽⁵⁾, müssen die zu
berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen
Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf
anderen Märkten festgestellt werden und gegebenenfalls
mit dem Koeffizienten multipliziert werden, der in
Artikel 1 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 222/91 festgesetzt worden ist.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Gurken mit
Ursprung in Bulgarien an zwei aufeinanderfolgenden
Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenz-
preis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese
Gurken erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu
erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bei der Einfuhr von Gurken (KN-Codes 0707 00 11 und
0707 00 19) mit Ursprung in Bulgarien wird eine
Ausgleichsabgabe erhoben, deren Betrag auf 7,28 ECU je
100 kg Nettogewicht festgesetzt wird.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. März 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1990, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1991, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 608/91 DER KOMMISSION

vom 13. März 1991

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 305/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3608/90 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 575/91⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3608/90 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 12. März 1991 festgestellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. März 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 37 vom 9. 2. 1991, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 350 vom 14. 12. 1990, S. 68.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 63 vom 9. 3. 1991, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. März 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	39,80 ⁽¹⁾
1701 11 90	39,80 ⁽¹⁾
1701 12 10	39,80 ⁽¹⁾
1701 12 90	39,80 ⁽¹⁾
1701 91 00	43,89
1701 99 10	43,89
1701 99 90	43,89 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Februar 1991

zur Ermächtigung Deutschlands, für Speisekartoffeln mit Ursprung in Polen
Ausnahmen von einigen Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG zuzulassen

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(91/137/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21.
Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das
Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder
Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Richtlinie 91/27/EWG der Kommissi-
on⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2 und Anhang
IV Teil A Nummer 24,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Richtlinie 77/93/EWG dürfen Knollen der
Kartoffel mit Ursprung in Drittländern, in denen „Potato
spindle tuber viroid“ aufgetreten ist, wegen der Gefahr der
Einschleppung des „Potato spindle tuber viroid“ grund-
sätzlich nur dann in die Gemeinschaft eingeführt werden,
wenn ihre Keimfähigkeit unterbunden worden ist und —
sofern sie ihren Ursprung in einem Land haben, in dem
das Auftreten von *Corynebacterium sepedonicum*
bekannt ist — wenn im Ursprungsland Bestimmungen
eingehalten wurden, die als den gemeinschaftlichen
Vorschriften zur Bekämpfung dieses Schadorganismus
gleichwertig anerkannt worden sind.

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffer iii) der genannten
Richtlinie erlaubt es jedoch den Mitgliedstaaten,

Ausnahmen von der Anforderung hinsichtlich der Unter-
bindung der Keimfähigkeit zuzulassen, sofern eine
Ausbreitung von Schadorganismen nicht zu befürchten
ist. Diese Ausnahmen unterliegen gemäß Artikel 14
Absatz 2 der Genehmigungspflicht und müssen den
Bedingungen in Anhang IV Teil A Nummer 24
entsprechen.

Deutschland hat seine Absicht bekundet, während eines
begrenzten Zeitraums Ausnahmen für eine bestimmte
Menge Speisekartoffeln zuzulassen.

Polen ist bekanntlich weder von „Potato spindle tuber
viroid“ noch von *Corynebacterium sepedonicum* frei.

Polen hat sein Programm zur Ausmerzung dieser
Schadorganismen auf regionaler Ebene weiterentwickelt.
Es gibt gute Gründe für die Annahme, daß die Gefahr
einer Ausbreitung dieser Schadorganismen nunmehr
gering ist, sofern eine Reihe besonderer technischer
Bedingungen eingehalten wird.

Die von Deutschland vorgesehenen Ausnahmen sollten
deshalb nur für den unbedingt erforderlichen Zeitraum
genehmigt werden, sofern sie die vorgenannten Bedin-
gungen einschließen.

Diese Genehmigung sollte mit dem Vorbehalt erteilt
werden, daß sie widerrufen wird, wenn festgestellt wird,
daß die festgelegten Bedingungen nicht in vollem
Umfang eingehalten wurden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen
Ausschusses für Pflanzenschutz —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1991, S. 29.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Deutschland wird ermächtigt, nach Maßgabe von Absatz 2 für Speisekartoffeln der Sorten Lyra und Quarta mit Ursprung in Polen gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffer iii) der Richtlinie 77/93/EWG in Verbindung mit Anhang IV Teil A Nummer 24 dritter Gedankenstrich Ausnahmen von Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) dritter Gedankenstrich derselben Richtlinie hinsichtlich der Anforderungen von Anhang IV Teil A Nummer 25 der Richtlinie vorzusehen.

(2) Für die Anwendung von Absatz 1 müssen folgende Bedingungen erfüllt sein :

- a) Die Kartoffeln sind Speisekartoffeln ;
- b) es werden nicht mehr als 1 500 Tonnen Kartoffeln eingeführt ;
- c) sie sind auf Feldern in der Woiwodschaft Danzig angebaut worden ;
- d) sie sind aus Pflanzkartoffeln der Sorten Lyra und Quarta erwachsen, die 1989/90 aus Deutschland nach Polen eingeführt worden sind ;
- e) sie sind die direkte Nachkommenschaft der unter Buchstabe d) genannten Pflanzkartoffeln, die im Jahr 1990 amtlich als „Basispflanzgut“ oder „Zertifiziertes Saatgut“ anerkannt wurden ;
- f) sie sind nur mit Geräten in Berührung gekommen, die ihnen vorbehalten oder die nach jeder Verwendung für andere Zwecke in geeigneter Weise desinfiziert worden sind ;
- g) sie haben sich nicht in Lagerhäusern befunden, in denen Kartoffeln anderer als der unter Buchstabe d) genannten Sorten gelagert worden sind ;
- h) sie sind verpackt :
 - entweder in neuen Säcken
 - oder in Behältnissen, die in geeigneter Weise desinfiziert worden sind.
 Jeder Sack oder jedes Behältnis ist mit einem amtlichen Etikett versehen, das die im Anhang aufgeführten Angaben trägt ;
- i) das gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 77/93/EWG erforderliche amtliche Pflanzengesundheitszeugnis enthält :
 - in dem Teil „Behandlung zur Entseuchung und/oder Desinfektion“ alle Angaben zu den etwaigen

unter Buchstabe h) zweiter Gedankenstrich genannten Behandlungen,

- in dem Teil „zusätzliche Erklärung“ :
- die Bezeichnung der Sorte ;

- j) das erforderliche Pflanzengesundheitszeugnis wird für jede Partie gesondert ausgestellt ;
- k) in Deutschland werden von jeder gemäß dieser Entscheidung eingeführten Partie offiziell mindestens sechs Stichproben von je 200 Knollen für amtliche Untersuchungen entnommen. Diese Untersuchungen werden hinsichtlich *Corynebacterium sepedonicum* gemäß der gemeinschaftlich festgelegten Methode für den Nachweis und die Diagnose von *Corynebacterium sepedonicum* und hinsichtlich des „Potato spindle tuber viroid“ nach der „Reverse-Page“-Methode oder einer vergleichbaren Methode oder nach dem c-DNS-Hybridisierungsverfahren durchgeführt ;
- l) die aufgrund dieser Entscheidung eingeführten Kartoffeln werden nur als Speisekartoffeln im Großraum Berlin verwendet.

Artikel 2

Deutschland übermittelt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten vor dem 1. April 1991 Angaben über die gemäß dieser Entscheidung eingeführten Mengen und einen ausführlichen technischen Bericht über die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe k) genannten amtlichen Untersuchungen. Die Kommission erhält eine Abschrift von jedem Pflanzengesundheitszeugnis.

Artikel 3

Die Ermächtigung gemäß Artikel 1 gilt vom 15. Dezember 1990 bis zum 28. Februar 1991. Sie wird vor dem 28. Februar 1991 widerrufen, wenn sich herausstellt, daß die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bedingungen die Einschleppung von Schadorganismen nicht verhindern konnten oder daß sie nicht eingehalten worden sind.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 18. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

*ANHANG***Auf dem Etikett aufzuführende Angaben***(nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b))*

1. Name der das Etikett ausstellenden Behörde.
 2. Name der Exportorganisation.
 3. Angabe „Speisekartoffeln aus Polen“.
 4. Sorte.
 5. Erzeugungsgebiet.
 6. Größe.
 7. Angegebenes Reingewicht.
 8. Angabe „Gemäß Entscheidung 91/137/EWG“.
 9. Zeichen oder Stempel der polnischen Pflanzenschutzorganisation.
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Februar 1991

über die besonderen Vorschriften Frankreichs für die Übertragung von Wiederbepflanzungsrechten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3302/90

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(91/138/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3302/90 der
Kommission vom 15. November 1990 mit den Durchfüh-
rungsbestimmungen zur Übertragung der Wiederbepflan-
zungsrechte für Rebflächen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Frankreich achtet darauf, daß die sich aus der Übertragung von Wiederbepflanzungsrechten ergebenden Pflanzungen eine qualitative Verbesserung der Erzeugung zu Erträgen ermöglichen, welche die der betreffenden Qualität entsprechenden Höchstserträge nicht übersteigen. Die Festsetzung dieser Höchstserträge erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der Zielmengen, die für die Erzeugung von Wein mit geographischer Bezeichnung festgesetzt wurden und der Ertragsmenge entsprechen, oberhalb deren in Frankreich die Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽³⁾, angewandt werden.

Die französischen Behörden haben der Kommission am 17. Dezember 1990 die besonderen Vorschriften zur

Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3302/90 in Frankreich mitgeteilt. Diese Vorschriften entsprechen dem Gemeinschaftsrecht —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von Frankreich in Betracht gezogenen, am 17. Dezember 1990 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3302/90 mitgeteilten Maßnahmen entsprechen dem Gemeinschaftsrecht vorbehaltlich der Einhaltung der Höchstserträge, die der jeweiligen von dieser Entscheidung erfaßten Art des Weinbaus entsprechen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 21. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 317 vom 16. 11. 1990, S. 25.⁽²⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Februar 1991

zur Ermächtigung Deutschlands, für die Anträge auf Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes eine Mindestanzahl Tiere vorzusehen

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(91/139/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 des Rates
vom 5. Juni 1980 zur Einführung einer Prämienregelung
für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 1 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung
(EWG) Nr. 1357/80 können die Mitgliedstaaten aus
verwaltungstechnischen Gründen ermächtigt werden, für
die Prämienanträge eine Mindestanzahl Mutterkühe
vorzusehen. Nach Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung
(EWG) Nr. 1244/82 der Kommission vom 19. Mai 1982
zur Durchführung der Prämienregelung für die Erhaltung
des Mutterkuhbestandes ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2079/90 ⁽⁴⁾, kann diese Ermächti-
gung jedoch nur erteilt werden, wenn bestimmte Voraus-
setzungen erfüllt sind.Deutschland hat eine derartige Ermächtigung beantragt
und dazu unter Einhaltung der Bedingungen gemäß
Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1244/82
eine Mindestzahl von drei Tieren vorgesehen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Deutschland wird ermächtigt, für alle ab dem 15. Juni
1991 gestellten Anträge auf Gewährung der Prämie zur
Erhaltung des Mutterkuhbestandes eine Mindestanzahl
von drei Tieren vorzusehen.*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutsch-
land gerichtet.

Brüssel, den 28. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 20. 5. 1982, S. 20.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 190 vom 21. 7. 1990, S. 15.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3730/90 des Rates vom 13. Dezember 1990 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Israel (1991)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 363 vom 27. Dezember 1990)

Seite 11, Artikel 1 :

In der Tabelle, laufende Nummer 09.1325, KN-Code ex 0805 20 90 „Minneolas, frisch“, entfällt in der vierten Spalte „Zeitraum“ der Eintrag „1.2. — 30.4.“

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 104/91 der Kommission vom 16. Januar 1991 über die Einfuhr von bestimmten Oliven in die Gemeinschaft

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 12 vom 17. Januar 1991)

Seite 21, Artikel 1 zweite Zeile :

anstatt: „... mit einem Nettoinhalt von höchstens 5 kg...“

muß es heißen: „... mit einem Eigengewicht von höchstens 5 kg...“.

Seite 22, im Anhang unter der Tabelle erhält die „Bestätigung der ausstellenden Stelle“ folgende Fassung :

„Hiermit wird bestätigt,

- daß die oben beschriebenen Oliven in einen Zustand versetzt worden sind, daß sie nicht zur Olivenölerzeugung verwendet werden können,
- daß das Olivenöl aus den genannten Oliven in einen Zustand versetzt worden ist, daß weder die Erzeugungsbeihilfe noch die Verbrauchsbeihilfe in Anspruch genommen werden kann gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 104/91 (abgefüllt / ausgeführt / zur Konservenherstellung verwendet) (1).

(1) Nichtzutreffendes streichen.“